Unterrichtung 20/292

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschlG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Minister und Chef der Staatskanzlei.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss





Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Kristina Herbst, MdL Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Minister

13. Oktober 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung - Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes (DigiBeschlG)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung - Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz (DigiBeschlG) - übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Der Gesetzesentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Ril Closdes

Dirk Schrödter

Anlage (Gesetzesentwurf)

Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister und Chef der Staatskanzlei

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschlG)

A. Problem

Der landesrechtliche Rahmen für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein wird derzeit vor allem durch das E-Government-Gesetz (EGovG), das IT-Einsatz-Gesetz (ITEG) und das Offene-Daten-Gesetz (OdaG) gesetzt. Daneben finden sich auch an anderen Stellen im Landesrecht Regelungen, die die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung betreffen, etwa im Landesdatenschutzgesetz (LDSG), im Informationszugangsgesetz (IZG) und in den Fachgesetzen. Angesichts vorhandener Entwicklungen im technischen wie rechtlichen Bereich sowie gestiegener Erwartungen an eine serviceorientierte, digitale öffentliche Verwaltung, bedarf es einer Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens, damit das fortlaufend angestrebte Ziel, die digitale Transformation zu meistern und das Land Schleswig-Holstein als digitale Vorreiterregion zu positionieren, erreicht werden kann. Ein Hemmnis für das Voranschreiten der umfangreichen Digitalisierung von Verwaltungsverfahren sind unter anderem weiterhin Formvorschriften bzw. formale Regelungen, die noch nicht ausreichend an die technischen Fortschritte in der Verwaltungsdigitalisierung angepasst und die insofern änderungsbedürftig sind. Regelungsbedarf besteht darüber hinaus vor allem auch im Hinblick auf die Bereitstellung und die Nutzung von Daten und Informationen der öffentlichen Verwaltung. Hier liegen Potentiale, die aktuell vor allem aufgrund fehlender Regelungen und rechtlicher Unsicherheiten ungenutzt bleiben. Es ist anzumerken, dass für die Sicherstellung einer flächendeckenden digitalen Verwaltung im Land weitere Rechtsänderungen notwendig erscheinen und neue Regelungen auf EU- und auf Bundesebene Rechtsanpassungen im Landesrecht erfordern.

B. Lösung

Wie im Eckpunktepapier zum Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz festgeschrieben, sollen mit diesem die notwendigen Rechtsänderungen auf Landesebene vorgenommen werden, um digitale Verfahrenswege zu ermöglichen und Digitalisierungshemmnisse und -hürden abzubauen.

Das Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz beinhaltet Regelungen in folgenden Bereichen:

- 1. Digitale Verwaltungsverfahren Förderung vollständig digitaler Prozesse und von Automatisierung in der schleswig-holsteinischen Verwaltung,
- 2. Daten, Data-Governance und Informationszugang,
- 3. Herstellung rechtlicher Kohärenz,
- 4. Rechtsbereinigung, redaktionelle Überarbeitung und Anpassung von Einzelregelungen mit einem Bezug zur Digitalisierung der Verwaltung und dazugehöriger Abläufe,
- 5. IT-Organisation und Zusammenarbeit.

C. Alternativen

Die Änderungen im Landesrecht zur Beschleunigung der Digitalisierung und insbesondere zur verbesserten Datennutzung der Landesverwaltung könnten durch einzelne Gesetzesvorlagen erfolgen. Dies würde jedoch erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen und wäre deutlich aufwendiger als die Vorlage eines Artikelgesetzes.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Im Hinblick auf die Realisierung dieses Gesetzesvorhabens dürften bei der Umstellung bisheriger Prozesse vor allem im Hinblick auf die Datenbereitstellung und die Datennutzung Kosten entstehen. Kosten könnten auch durch die Umsetzung der konkretisierenden Regelungen des Once-Only-Prinzips und durch die Umsetzung von Regelungen zur verpflichtenden digitalen Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung entstehen. Dem stehen Entlastungen durch vereinfachte Prozessabläufe entgegen.

Die im Gesetz beschriebenen Maßnahmen bzw. der dazugehörige Erfüllungsaufwand wird bezogen auf die nachfolgenden Basisfunktionalitäten aus dem Einzelplan 14 (EP 14) des Landeshaushaltes erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	Kapitel /	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
	MG	(in Tsd)				
Online-Service-Infrastruktur (OSI SH-Service) E-Government-Basisinfrastruktur (inkl. Servicekonto- und postfach)	1402 / 04	9.000,0	9.000,0	9.000,0	9.000,0	9.000,0
Basisinfrastruktur für Betrieb Onlinedienste (AFM)	1402 / 04	950,0	950,0	950,0	950,0	950,0
Epayment-Infrastruktur (Aufbau und Betrieb)	1402 / 00	1.400,0	1.400,0	900,0	800,0	800,0
Aufbau und Betrieb des Bürgerportals	1402 / 04	1.100,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0
Registermodernisierung Land SH inkl. Aufbau Datennetz und Datenaustausch-Infrastruktur	1402 / 00	7.000,0	13.000,0	17.000,0	17.000,0	26.000,0
Infrastruktur für Antragsbearbeitung (OZG-Cloud)	1402 / 04	6.700,0	5.200,0	5.200,0	2.300,0	2.300,0
Datenmanagement und Datenanalyse- Infrastruktur (Datenhaus und Datenfabrik)	1402 / 00	1.400,0	500,0	500,0	500,0	500,0
Register-Plattform und -infrastruktur (kommunal)	1403 / 00	650,0	200,0	150,0	100,0	50,0
Datenkatalog Data Governance Act	1402 / 00	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beratung und Bürgersupport (Behördennummer 115)	1402 / 04	1.500,0	1.600,0	1.600,0	1.600,0	1.600,0
Allgemeine Fachverfahrensinfastruktur (Low-Code-Plattform Modul-F)	1402 / 00	3.000,0	3.500,0	3.500,0	3.600,0	3.600,0
		33.000,0	36.550,0	40.000,0	37.050,0	46.000,0

2. Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes wird Mehraufwand in der gesamten Verwaltung auslösen.

Mittelfristig ergeben sich positive Auswirkungen auf die Effizienz der Verwaltungsprozesses. Auch die Änderung und ggf. Neukonzeption der internen Verwaltungsprozesse an Stellen, an denen fachliche Daten und Daten von Verfahrensbeteiligten erstellt und verarbeitet werden, wird erforderlich. Aufwand wird auch in den Bereichen entstehen, die im Rahmen ihrer Fachlichkeit mit Registerdaten arbeiten und die zukünftig das Once-Only-Prinzip umsetzen müssen. Auch in Bereichen, in denen Daten bislang nicht als Open Data erstellt bzw. aufbereitet wurden, kann die Umsetzung des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes Aufwände erfordern, wenn die Daten zukünftig als Open Data veröffentlicht werden müssen.

In vielen Fällen dürfte es notwendig sein, die Veränderung der Strukturen, Systeme, Prozesse und Verhaltensweisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung mit einem Change-Management zu begleiten, was ebenfalls Aufwände verursachen wird. Für das insoweit erforderliche Change-Management wurden den Ressorts bereits umfassende Angebote unterbreitet. Auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Regelungen zu Digital-First und der Pflicht, mit der Verwaltung digital zu kommunizieren, sind Veränderungen in den für die Verfahren zuständigen Bereichen erforderlich. Dies gilt etwa für die Umstellung der Prozesse, wobei sichergestellt werden muss, dass das Vorliegen einer berechtigten Ausnahme von der Pflicht zur digitalen Kommunikation keine Benachteiligung der jeweiligen Person zur Folge hat und für diese Personen weiterhin ein gleichwertiger Zugang zur Verwaltung und zu Verwaltungsverfahren besteht.

Der Beschluss des Gesetzes würde bei Inkrafttreten Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln der Kommunen haben. Mit Bereitstellung von Daten bzw. durch die technische Befähigung der Systeme zur Anbindung an Schnittstellen wird es zu Verwaltungsaufwänden kommen. Diese werden auch vom Digitalisierungsstand der jeweiligen Kommune abhängig sein.

Dem gegenüber steht, dass durch die Automatisierung und Verschlankung von Prozessen im Bereich der Kommunen Effizienzsteigerungen und Kostenersparnisse erzielt werden. Das Land steht den Kommunen (auch durch Zusammenarbeit mit dem ITV.SH) als Projektmanagementeinheit zur Seite, insofern werden durch die Zentralisierung der jeweiligen Umsetzungsprojekte Synergien geschaffen und die Kommunen entlastet. Es ist zu erwarten, dass durch die Bereitstellung zentraler E-Government - Lösungen, Infrastrukturen und Basisdienste durch das Land und die Eröffnung der Nutzung für kommunale Behörden, deren Aufwand bei der Anwendung des Gesetzes signifikant und ggfs. auf Null reduziert werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Umsetzung des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes dürfte sich durch eine erweiterte Bereitstellung von Daten der öffentlichen Verwaltung und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Datennutzung für die private Wirtschaft finanziell positiv auswirken. Darüber hinaus geht die Landesregierung von einer signifikanten Reduktion der Bürokratieaufwände aufgrund der konsequenten Anwendung des Once-Only-Prinzips aus.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Im Hinblick auf Regelungen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips werden die Zusammenarbeit im Rahmen des IT-Planungsrates im Hinblick auf das Nationale-Once-Only-System und die mögliche zukünftige Fortentwicklung des Online-Zugangs-Gesetzes berücksichtigt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wurde ...

H. Federführung

Federführend ist der Minister und Chef der Staatskanzlei.

Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 2 Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein
- Artikel 3 Außerkrafttreten des E-Government-Gesetzes vom 8. Juli 2009
- Artikel 4 Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
- Artikel 5 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Offene-Daten-Gesetzes
- Artikel 7 Änderung des IT-Einsatz-Gesetzes
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBI. Schl. -H. S. 934), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 52b wird durch folgende Überschrift ersetzt:
 - "Eröffnung eines Zugangs für die elektronische Kommunikation; elektronischer Rückkanal".
 - b) Die Überschrift zu § 52c wird durch folgende Überschrift ersetzt:
 - "Nachweiserbringung in elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren".
 - c) Die Überschriften zu §§ 52d i werden gestrichen.
 - d) Die Überschrift zu § 329a wird gestrichen.
- 2. § 52a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 Buchstabe d wird gestrichen.
- bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:
- "3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden."
- 3. § 52b wird durch folgenden § 52b ersetzt:

"§ 52b

Eröffnung eines Zugangs für die elektronische Kommunikation; elektronischer Rückkanal

- (1) Besteht eine Pflicht zur Nutzung eines Servicekontos gemäß § 27 Absatz 1 EGovG SH und liegen keine Gründe gemäß § 27 Absatz 2 EGovG SH vor, gilt der Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente als eröffnet. Wenn nach einer erfolgten Übermittlung an das Servicekonto der Grund für die Ausnahme gemäß § 27 Absatz 2 EGovG SH nachträglich entsteht, so gilt die Übermittlung mangels Vorliegens einer Zugangseröffnung als nicht erfolgt. Die Übermittlung ist in diesen Fällen auf anderem Wege vorzunehmen.
- (2) Abweichend von einer Zugangseröffnung gemäß Absatz 1 eröffnen Absenderinnen und Absender durch die Nutzung eines elektronischen Kommunikationswegs in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente durch die zuständige Behörde. Die Behörde soll im Falle einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung der Antwort nutzen. Satz 2 gilt insbesondere nicht, sofern die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen oder die Antwort der Behörde aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht auf demselben elektronischen Weg erfolgen kann."
- 4. § 52c wird durch folgenden § 52c ersetzt:
 - "§ 52c Nachweiserbringung in elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren
 - (1) Wird ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, soll die Nachweiserbringung elektronisch erfolgen indem nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - die nachweisanfordernde Stelle den jeweiligen Nachweis automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle abruft, sofern der jeweils erforderliche Nachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch vorliegt und automatisiert abgerufen werden kann, oder

die Antragstellerin oder der Antragsteller den jeweiligen Nachweis elektronisch einreicht.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nachweiserhebung und des Nachweisabrufs nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 trägt die nachweisanfordernde Stelle.

- (2) Nachweise im Sinne dieser Vorschrift sind Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten. Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis auszustellen.
- (3) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für den automatisierten Nachweisabruf entschieden, darf die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der nachweisliefernden Stelle abrufen und die nachweisliefernde Stelle darf den Nachweis für die nachweisanfordernde Stelle bereitstellen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller erheben dürfte. Die in Absatz 2 Satz 2 genannte andere öffentliche Stelle darf den Nachweis der für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle zum Abruf bereitstellen.
- (4) Die nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen gewährleisten, dass die Datenverarbeitungen nach den Absätzen 1 und 3 unter Verwendung von der Schutzbedürftigkeit der Kommunikation angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erfolgt. Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen nach den Absätzen 1 und 3 sind zudem durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt.
- (5) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines papierbasierten Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhaltes zulässig ist. "
- 5. §§ 52d bis 52i werden gestrichen.
- 6. § 329a wird gestrichen.

Artikel 2

Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinisches E-Government-Gesetz – EGovG SH)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Gesetzeszweck, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Datenschutz

Abschnitt 2

IT-Zusammenarbeit und IT-Infrastruktur

- § 4 Elektronische Interaktion und Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen
- § 5 Informationssicherheit
- § 6 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung
- § 7 Elektronische Prozess- und Verfahrensgestaltung
- § 8 Verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation
- § 9 Offene Standards, Open-Source-Software und nachhaltige IT
- § 10 Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen
- § 11 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- § 12 Serviceportal.SH
- § 13 Basisdienste des Landes

Abschnitt 3

Elektronische Verwaltungsverfahren und Einsatz von Informationstechnologie zur Durchführung von Verwaltungstätigkeiten

- § 14 Elektronische Verwaltungsleistungen
- § 15 Assistenz für die Nutzung von E-Government-Services und für die digitale Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung

- § 16 Doppelerhebungsverbot, Datenverarbeitungen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips
- § 17 Elektronische Register
- § 18 Registerverzeichnisse
- § 19 Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- § 20 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung
- § 21 Ersetzendes Scannen
- § 22 Akteneinsicht in elektronische Akten
- § 23 Barrierefreiheit
- § 24 Gewährleistung der Rechte zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen
- § 25 Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen
- § 26 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 27 Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos für die Kommunikation mit der schleswig-holsteinischen Verwaltung
- § 28 Funktionsumfang des Servicekontos, transparente Datenverarbeitung im Servicekonto
- § 29 Identifizierung und Datenverarbeitung bei der Nutzung eines Servicekontos
- § 30 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Abschnitt 4

Allgemeine IT-Organisation

- § 31 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie
- § 32 Aufgaben und Befugnisse der oder des CIO
- § 33 Zentrales IT- und Digitalisierungsmanagement durch die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde
- § 34 Beauftragte für Informationstechnologie und Digitalisierung der obersten Landesbehörden
- § 35 Dezentrales IT- und Digitalisierungsmanagement der Ressorts
- § 36 Landes-IT-Rat

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 37 Revision
- § 38 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Anwendungsregelungen

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Gesetzeszweck, Anwendungsbereich
- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Durchführung von Verwaltungsabläufen durch die Nutzung von elektronischer Informationstechnologie zu optimieren und die digitale Interaktion innerhalb und mit der öffentlichen Verwaltung zu fördern, sodass die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung flächendeckend vollständig und Ende-zu-Ende digital durchgeführt werden können. Bei der Umsetzung dieses Gesetzes gelten die Vorgaben des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz ITEG) vom 16. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 638).
- (2) Dieses Gesetz ergänzt die bestehenden Regelungen zur elektronischen Kommunikation im Landesverwaltungsgesetz. Es gilt für die Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 2 Landesverwaltungsgesetz, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein oder des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Dieses Gesetz findet keine Anwendung
- bei der Ausführung von Bundesrecht im Sinne des § 1 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 245), insbesondere soweit dort Bestimmungen zu Kommunikations-, Übermittlungs- und Bereitstellungs- sowie Bearbeitungsprozessen getroffen werden,
- bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 23. März 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 874), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514, 528), soweit Aspekte der operativen Sicherheit oder des Geheimschutzes betroffen sind.
- (3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich ihrer Vollzugsbehörden der ihrer Aufsicht unterliegenden Körper-

schaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

- (4) Die Regelungen des IT-Justizgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. April 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 122, ber. 2018 S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162, 193) bleiben durch dieses Gesetz unberührt.
- (5) Internationale und nationale Standards sowie andere untergesetzliche Vereinbarungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sollen bei der Umsetzung dieses Gesetzes beachtet werden, sofern dem nicht übergeordnete Interessen des Landes entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

- bezeichnet E-Government alle Prozesse der öffentlichen Verwaltung, die innerhalb und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder anderen Organisationen im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe dem Stand der Technik entsprechender Informationstechnik (IT) abgewickelt werden;
- 2. sind Standards Festlegungen einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards) oder Festlegungen von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards);
- 3. sind Daten Zeichen oder Zeichenketten, die aufgrund von bekannten oder unterstellten Vereinbarungen Informationen darstellen und in informationstechnischen Systemen verarbeitet werden;
- 4. ist ein Fachverfahren ein mit Hilfe von Informationstechnik durchgeführtes Verwaltungsverfahren, dessen Datenverarbeitung von der jeweils zuständigen Fachbehörde verantwortet wird;
- 5. ist eine Fachanwendung das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens;
- 6. ist ein Prozess die Summe aller zusammenhängenden Tätigkeiten und Bearbeitungsschritte im Rahmen der Erstellung einer definierten Leistung;
- 7. bedeutet medienbruchfrei die Übertragung von Daten, ohne diese von einem Medium auf ein anderes Medium übertragen zu müssen, um damit Informationsverlust, die Veränderung der Daten zwischen verschiedenen IT-Systemen, technische Unterbrechungen und menschliche Interaktion zu vermeiden;

- 8. ist Interoperabilität die Fähigkeit unabhängiger, heterogener informationstechnischer Systeme zu interagieren, um Daten effizient und nutzbar auszutauschen und der weiteren Nutzung zugänglich zu machen, ohne dass dazu anlassbezogen besondere prozessuale oder technische Anpassungen notwendig sind;
- ist der Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt;
- 10. ist ein Basisdienst ein ressortübergreifendes, zentral angebotenes, fachunabhängiges IT-System zur digitalen Aufgabenwahrnehmung der Träger der öffentlichen Verwaltung; ein Basisdienst besteht aus elektronischen Systemen und Komponenten, die einheitliche Standards und Prozesse verwenden;
- 11. ist Informationssicherheit die Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integritätund Verfügbarkeit von Daten, Systemen und Prozessen;
- 12. ist nachhaltige IT solche, die über ihren gesamten Lebenszyklus betrachtet ressourcenschonend eingesetzt werden kann; maßgeblich hierfür sind der Ressourcenverbrauch in der Produktion, im Betrieb und in der Entsorgung, Wiederverwendungsmöglichkeiten, Reparierbarkeit sowie Möglichkeiten zur Maximierung der Einsatzdauer;
- 13. bedeutet maschinenlesbar die Verarbeitung von Informationen in einem Format, das so strukturiert ist, dass diese Informationen, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interne Struktur durch informationstechnische Systeme und deren Software leicht identifiziert, erkannt und extrahiert werden können;
- ist ein Register ein systematisch organisiertes öffentliches oder nicht öffentliches Verzeichnis, für das aufgrund von Rechtsvorschriften Daten erhoben oder gespeichert und einem bestimmten Personen- oder Sachbezug zugeordnet werden;
- 15. sind Referenzkategorien standardisierte Kategorien, die dazu dienen, Daten systematisch zu klassifizieren und miteinander vergleichbar zu machen;
- 16. sind Identifikationsmerkmale Kennzeichen oder Attribute, die dazu dienen, einzelne Datensätze, Personen oder Objekte eindeutig zu identifizieren oder einzuordnen;
- 17. sind Metadaten Daten, die dazu dienen, andere Daten zu beschreiben;
- ist ein Servicekonto eine zentrale Identifizierungs- und Authentifizierungskomponente, die zur Identifizierung und Authentifizierung von
 - a) natürlichen Personen,
 - b) juristischen Personen,

- c) Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann und
- d) Behörden

für Zwecke der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bestimmt ist und die eine Postfachfunktion für die sichere Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung umfasst.

Im Übrigen gelten die in § 2 Absatz 1 bis Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 245), enthaltenen Begriffsbestimmungen.

§ 3 Datenschutz

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679¹ und die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Abschnitt 2

IT-Zusammenarbeit und IT-Infrastruktur SH

- § 4 Elektronische Interaktion und Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen
- (1) Die Interaktion zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung soll auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg und zwischen unterschiedlichen Trägern der öffentlichen Verwaltung auf einem dem Stand der Technik entsprechenden elektronischen Weg erfolgen, sofern entsprechende Übertragungswege zur Verfügung stehen. Werden Akten elektronisch geführt, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht werden.
- (2) Soweit die Pflicht zur Aktenvorlage in Einzelfällen gesetzlich angeordnet oder Mittel des allgemeinen oder spezialgesetzlich geregelten Unterrichtungsrechtes der Aufsichtsbehörde ist, ist der Austausch von Akten auf elektronischem Weg zwischen Behörden des Landes, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gewährleisten. Das Scannen der Akten und deren Übermittlung in strukturierter Form reichen hierfür grundsätzlich aus, soweit die Behörde ihre Akten noch nicht vollumfänglich elektronisch führt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Findet zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung der elektronische Austausch von Daten statt oder ist dieser zu erwarten, sollen die beteiligten Träger Interoperabilität und Medienbruchfreiheit gemäß § 2 Nummer 7 und 8 gewährleisten.
- (4) Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren sind Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung Daten, soweit die-

-

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

se bei ihnen in maschinenlesbarer Form vorliegen, über Schnittstellen zum Abruf zur Verfügung zu stellen. § 16 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Träger der öffentlichen Verwaltung sind spätestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes grundsätzlich verpflichtet, auf Ersuchen anderer öffentlicher Stellen die bei ihnen vorliegenden Unterlagen und Daten innerhalb von sieben Werktagen in maschinenlesbarer Form zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Fachgesetzliche Regelungen über den Zugang oder die Ablehnung des Zugangs zu diesen Daten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Öffentliche Schulen gemäß § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025 Nr. 17), wirken auf eine Umsetzung der in Absatz 5 genannten Pflicht hin, ohne dass sie der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist unterliegen.

§ 5 Informationssicherheit

- (1) Die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung, deren IT-Systeme mit dem Landesnetz verbunden sind, sind Mitglieder eines IT-Sicherheitsverbundes. Jedes Mitglied des IT-Sicherheitsverbundes hat eine auf Grundlage einer Risikoanalyse und dem Schutzbedarf der verarbeiteten Daten und der Bedrohungslage angemessene Informationssicherheit, auch im Hinblick auf andere Mitglieder des IT-Sicherheitsverbundes, zu gewährleisten. Die Mitglieder des IT-Sicherheitsverbundes fördern die Informationssicherheit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde legt weitere Bedingungen für den Anschluss an das Landesnetz fest.
- (3) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde kann zu ergreifende Maßnahmen und einzuhaltende Standards für die ressortübergreifende Informationstechnik gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555² in Verbindung mit Artikel 91c GG sowie Anschlussbedingungen gemäß Absatz 2 durch Verordnung regeln.
- § 6 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung
- (1) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, haben die Träger der öffentlichen Verwaltung die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Benehmen mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obers-

² Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148.

ten Landesbehörde Standards für die Interoperabilität der Fachanwendungen durch Verordnung festzulegen.

- (2) Die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 kann insbesondere Regelungen über
- 1. den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
- 2. den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch enthalten.
- (3) Soweit die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, kann die Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind. Sind kommunale Körperschaften betroffen, ist dies nur im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.
- (4) Eine Verordnung nach Absatz 1 muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.
- (5) Zur Unterstützung verwaltungsträgerübergreifender Zusammenarbeit können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist sowie Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit eingehalten werden, Anwendungen für gemeinsames Arbeiten verwendet werden. Hierzu gehören unter anderem audiovisuelle Konferenzsysteme, Dokumentenaustauschsysteme und Anwendungen für kollaborative Zusammenarbeit. Die Prüfungen der Anwendungen auf die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit obliegen der für diese Standard-Anwendungungen bzw. Basisdienste zuständigen Stelle nach der Zentrale Stelle Verordnung. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren.
- § 7 Elektronische Prozess- und Verfahrensgestaltung
- (1) Nehmen Träger der öffentlichen Verwaltung Aufgaben des Landes wahr und erfolgt oder soll die Aufgabenerledigung zukünftig elektronisch erfolgen, soll die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zunächst eine Analyse der betroffenen landesspezifischen Prozesse durchführen und diese dokumentieren. Sie soll auf der Grundlage der Prozessanalyse eine Lösungsstrategie entwickeln. Die Lösungsstrategie hat in besonderem Maße die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Aufgabenerledigung, den Grundsatz der kooperativen Kommunikation, die verwaltungsträgerübergreifende Funktionsfähigkeit sowie die Möglichkeiten und Erfordernisse der elektronischen Prozessgestaltung zu berücksichtigen. Die technische Lösungsstrategie hat die Realisierung auf Basis offener Standards sowie quelloffener Software zu prüfen. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 3 darüber hinaus diejenigen Prozesse analysieren und dokumentieren, die die Kommunikation mit anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung betreffen.
- (2) Sollen Landesaufgaben auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen werden und soll die Aufgabenerledigung zukünftig elektronisch erfolgen, so hat

die fachlich zuständige oberste Landesbehörde hinsichtlich aller betroffenen Prozesse im Sinne des Absatzes 1 zu verfahren.

- (3) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann, sofern Aufgaben durch andere Träger der Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 wahrgenommen werden oder nach Absatz 2 übertragen werden sollen, ihre Zuständigkeiten hinsichtlich aller betroffenen Prozesse im Sinne des Absatzes 1 auf die jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen.
- (4) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Benehmen mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger durch Verordnung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.
- § 8 Verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation
- (1) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Benehmen mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung durch Verordnung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht durch Maßnahmen im Sinne der §§ 7 oder 8 gewährleistet ist. Die Funktionsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die elektronische Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern die Anforderungen im Sinne von § 2 Nummer 7 und 8 erfüllt.
- (2) Soweit die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, kann die Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind. Sind kommunale Körperschaften betroffen, ist dies nur im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.
- (3) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.
- § 9 Offene Standards, Open-Source-Software und nachhaltige IT
- (1) Zur Gewährleistung einer weitreichenden Interoperabilität sollen neue Anwendungen und Technologien für die Erledigung von Landesaufgaben mit offenen Schnittstellen sowie offenen Standards ausgestattet und hierüber nutzbar gemacht werden. Neue Anwendungen und Technologien sollen möglichst abwärts kompatibel sein. Die für diese Prüfungen landesweit einzuhaltenden Anforderungen definiert die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit den Ressorts.
- (2) Bei der Anschaffung neuer Software für die Erledigung von Landesaufgaben soll Open-Source-Software vorrangig vor solcher Software beschafft werden, deren

Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt. Die in Satz 1 enthaltene Pflicht gilt insbesondere nicht bei der Beteiligung an Kooperationsverbünden mit Behörden und anderen Stellen außerhalb des Landes, sofern hierdurch die Möglichkeit der erfolgreichen Kooperation behindert wird; die Träger der öffentlichen Verwaltung wirken jedoch im Rahmen ihrer Beteiligung darauf hin, vorrangig Open-Source-Software einzusetzen.

- (3) Wird eine von Landesbehörden genutzte Open-Source-Software von diesen oder speziell für diese weiterentwickelt, ist der weiterentwickelte Quellcode unter eine geeignete offene-Software- und Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben damit erfüllt werden und dies lizenzrechtlich zulässig ist. Landesbehörden sollen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Nachnutzung der Software zu ermöglichen.
- (4) Für die Erledigung von Landesaufgaben soll nachhaltige IT eingesetzt werden.
- (5) Im Landesrechnungshof und bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Diese Behörden können die Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.
- (6) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wird empfohlen, die Regelungen der Absätze 1 bis 4 in eigener Zuständigkeit zu berücksichtigen.
- § 10 Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen
- (1) Die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden sollen im Benehmen mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde Prozesse im Sinne der §§ 7 und 8, verwaltungsinterne Prozesse und die Personalverwaltungsprozesse spätestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes digitalisiert und diese, sofern dies für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist, teilweise oder vollständig automatisiert haben. Von den Maßnahmen nach Satz 1 kann im Benehmen mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würden oder Rechtsvorschriften oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Liegen zwingende Gründe vor, kann auch von der Frist nach Satz 1 abgewichen werden. Die Gründe nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren. Öffentliche Schulen gemäß § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025 Nr. 17), wirken auf eine Umsetzung der in Satz 1 genannten Maßnahmen hin, ohne dass sie der in Satz 1 genannten Frist unterliegen.
- (2) Die Automatisierung soll die Beschäftigten der Landesverwaltung bei der Aufgabenerledigung unterstützen und insbesondere eingesetzt werden

- 1. zur Datenanalyse, -kategorisierung, -sortierung, -übertragung und -auswertung in Fachanwendungen und Fachverfahren, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen,
- 2. im Rahmen der Personalverwaltung Aufgabenfelder des Personalmanagements,
- 3. bei der Digitalisierung von Informationen für die elektronische Akte,
- 4. zur Recherche relevanter Sachverhalte im Aktensystem und zum Informationsaustausch bei der Vorgangsbearbeitung,
- 5. zur Unterstützung bei Plausibilitätsprüfungen, Rechnungsprüfungen, der Ausübung von Kontroll- und Aufsichtsaufgaben,
- 6. zur Unterstützung bei der Erstellung von Prognosen, Haushaltsaufstellungen, Empfehlungen, Hinweisen, Texten,
- 7. bei der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit,
- 8. in der Kommunikation mit Personen bei häufig wiederkehrenden fachspezifischen Anfragen oder punktuell stark erhöhtem Anfrageaufkommen.

§ 11 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

- (1) Vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossene fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des IT-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2852), der durch Vertrag vom 31. Dezember 2023 (BGBI. 2024 I Nr. 326) geändert worden ist, sind nach Ablauf der jeweils im Beschluss des IT-Planungsrats festgelegten Frist durch alle Träger der öffentlichen Verwaltung bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten. Soweit durch die Beschlüsse unmittelbar die Geschäftsbereiche des Landesrechnungshofes und der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages betroffen sind, finden diese keine Anwendung. Die Behörden können die Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.
- (2) Ein landesinternes Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen im Bereich IT berät im Vorfeld über die Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats im Sinne von Absatz 1 und nach der Beschlussfassung über die Einzelheiten der Umsetzung. Der Landesrechnungshof und die Präsidentin oder der Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages können an den Abstimmungs- und Beratungsgremien teilnehmen.

§ 12 Serviceportal.SH

(1) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde stellt das Serviceportal Schleswig-Holstein (Servicepor-

tal.SH) als zentralen elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein bereit.

(2) Die öffentlichen Stellen des Landes bieten ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe gemäß § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes elektronisch über das Serviceportal.SH an. Andere Portale öffentlicher Stellen des Landes sind mit dem Serviceportal.SH interoperabel zu verknüpfen.

§ 13 Basisdienste des Landes

- (1) Das Land kann für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen Basisdienste einrichten. Alle Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die für die Basisdienste des Landes notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche Verpflichtungen zur Nutzung von Basisdiensten des Bundes werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (2) Die Basisdienste des Landes können verschiedene Funktionen umfassen. Hierzu gehören insbesondere
- die Bereitstellung von Informationen über Aufbau, Aufgaben, Arbeit der Landesregierung, aktuelle Themen und Termine über ein öffentlich zugängliches, zentrales Landesportal,
- 2. die Veröffentlichung von Verwaltungsleistungen, Informationen und Ressourcen einschließlich kommunalem Recht in einem landesweiten Verzeichnis sowie eine Auflistung von Informationen über Behördenstandorte, Verwaltungsleistungen und die Zuordnungen zu den jeweiligen Behörden,
- 3. die Bereitstellung eines modularen Formulardienstes zur Abwicklung elektronischer Verwaltungsverfahren,
- 4. die sichere Kommunikation sowie der sichere Nachrichtentransport zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung, die die Funktionalitäten Signaturprüfung, Ver- und Entschlüsselung, zentrale Authentifizierung, Zeitstempeldienst, Postein- und -ausgangsbücher sowie Virenprüfung umfasst,
- 5. die elektronische Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
- 6. der Datenaustausch über eine zentrale Vermittlungsstelle Infrastruktur, um die Kommunikationsvorgänge einschließlich des Datenaustausches im Auftrag zwischen den Anwendern von unterschiedlichen DV-Verfahren, insbesondere zwischen Onlinediensten und Fachverfahren, technisch und organisatorisch zu unterstützen und zu optimieren,
- 7. die Bereitstellung eines zentralen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnisdienstes, der alle Beschäftigten bei allen Trägern der öffentlichen Ver-

- waltung in Schleswig-Holstein einschließlich ihrer behördeninternen Kommunikationsmöglichkeiten umfasst,
- 8. die Bereitstellung einer einheitlichen Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger im Land mit landesweit einheitlichen Zugangsmöglichkeiten, die einen gemeinsamen telefonischen Eingangskanal für alle Behördenangebote der Kommunen und des Landes Schleswig-Holstein umfasst,
- 9. die Bereitstellung eines Registers zur Erhebung und zur Modellierung der Prozesse sowie eine technische Infrastruktur zur Realisierung der Online-Abwicklung aller geeigneten Verwaltungsverfahren,
- die Bereitstellung zentraler elektronischer Informations- und Datenregister zur Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen der Landesbehörden gemäß IZG-SH und Offene-Daten-Gesetz Schleswig-Holstein,
- 11. die Bereitstellung eines Servicekontos, das die Funktion eines Postfachs für die bidirektionale Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung umfasst,
- 12. die Mustererkennung, Textklassifizierung, Spracherkennung, das Generieren von Inhalten sowie die Automatisierung von Aufgaben mittels künstlicher Intelligenz für ressortübergreifende Anwendungsbereiche sowie
- 13. E-Akte-Schnittstellen.

Das Land veröffentlicht jeweils einmal im Kalenderjahr eine Liste der aktuell bereitgestellten Basisdienste digital im schleswig-holsteinischen Amtsblatt. Wenn ein neuer Basisdienst bereitgestellt wird oder wenn ein bislang bereitgestellter Basisdienst nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, so ist diese Änderung zeitnah im schleswigholsteinischen Amtsblatt zu verkünden. Dieser Bekanntmachung ist eine aktualisierte Liste der sodann zukünftig vom Land bereitgestellten Basisdienste beizufügen.

(3) Die Nutzung von Basisdiensten ist für die Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein verpflichtend, sofern für die jeweiligen Aufgabenwahrnehmungen ein Basisdienst angeboten wird und dieser für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignet ist. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich, insbesondere wenn der angebotene Basisdienst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an spezifische fachliche Anforderungen angepasst werden kann. Auf den Landesrechnungshof und die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Der Landesrechnungshof, die Präsidentin oder der Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und andere Träger der öffentlichen Verwaltung können gegenüber der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Stelle erklären, dass sie der Nutzung eines Basisdienstes beitreten. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde. Die Regelungen des IT-Justizgesetzes vom 26. April 2016

(GVOBI. Schl.-H. S. 122, ber. 2018 S. 22), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162, 193), bleiben unberührt.

- (4) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz allgemeine Anforderungen an die Basisdienste sowie die nähere Ausgestaltung der jeweiligen Basisdienste zu regeln. Die Verordnung kann insbesondere Regelungen darüber enthalten,
- 1. welche Daten die jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung zum Abruf zur Verfügung stellen müssen oder an wen zu übermitteln haben,
- 2. welche Standards einzuhalten sind und
- welche weiteren Anforderungen an die Verbindungen zwischen den Informationsangeboten der Basisdienste und den elektronischen Angeboten der einzelnen Verwaltungsträger zu stellen sind.
- (5) Sofern die inhaltliche oder technische Funktionsfähigkeit der jeweiligen Basisdienste und der mit ihnen verfolgten Zwecke in Schleswig-Holstein durch Regelungen im Sinne des Absatz 4 nicht gewährleistet werden kann oder höherrangiges Recht dies erfordert, kann die Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen zu verwenden sind. Sofern notwendig, kann die Verordnung gegenüber den jeweiligen Trägern der öffentlichen Verwaltung auch eine Teilnahme- oder Nutzungsverpflichtung für die jeweiligen Basisdienste des Landes vorsehen. Sind kommunale Körperschaften betroffen, ist dies nur im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.
- (6) Die Kosten für Entwicklung und Betrieb der Basisdienste gemäß Absatz 1 trägt das Land.
- (7) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde kann für die Basisdienste jeweils Nutzungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung erlassen. Die Nutzungsbestimmungen können Regelungen über die Kosten der Nutzung beinhalten.
- (8) Daten nach § 2 Absatz 1 Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2941, 2942), die Bestandteil der Basisdienste sind, dürfen nicht weiterverwendet werden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften oder nach den für die Nutzung der Basisdienste geltenden Nutzungsbestimmungen die Weiterverwendung zulässig ist.

Abschnitt 3

Elektronische Verwaltungsverfahren und Einsatz von Informationstechnologie zur Durchführung von Verwaltungstätigkeiten

§ 14 Elektronische Verwaltungsleistungen

Die Träger der öffentlichen Verwaltung bieten ihre Leistungen und die dazu erforderlichen Verfahren in elektronischer Form an. Öffentliche Stellen ermöglichen die Inanspruchnahme ihrer Verwaltungsleistungen durch Nutzung eines Nutzerkontos. Für einzelne Verwaltungsverfahren kann von den in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Pflichten abgewichen werden, wenn diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würden oder Rechtsvorschriften oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Die Gründe, die für das Vorliegen eines Ausnahmefalles geltend gemacht werden, sind zu dokumentieren.

- § 15 Assistenz für die Nutzung von E-Government-Services und für die digitale Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung
- (1) Träger der öffentlichen Verwaltung stellen sicher, dass in begründeten Fällen, insbesondere gemäß § 27 Absatz 2 Unterstützung bei der Nutzung von elektronischen Verwaltungsleistungen angeboten wird.
- (2) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des für Soziales zuständigen Ressorts eine Verordnung erlassen, die die Ausgestaltung der in Absatz 1 genannten Unterstützungsleistungen konkretisiert. Für die Kommunikation mit Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung im Rahmen des Unterstützungsangebotes nach Satz 1 gilt § 7 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.
- § 16 Doppelerhebungsverbot, Datenverarbeitungen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips
- (1) Träger der öffentlichen Verwaltung sollen bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben auf die erneute Erhebung von für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erforderlichen Daten verzichten, wenn diese Daten bereits in einem aufgrund von Rechtsvorschriften zu führenden Register bei einer anderen öffentlichen Stelle vorhanden sind und der abrufende Träger der öffentlichen Verwaltung die in dem Register vorhanden Daten abrufen kann.
- (2) Träger der öffentlichen Verwaltung dürfen zur Umsetzung von Absatz 1 und zur Durchführung von Verwaltungsverfahren anderer öffentlicher Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Abruf bereitstellen. Die Weiterverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der für die abrufende Stelle jeweils anwendbaren Rechtsgrundlagen. Ein Abruf ist nur zulässig, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Für die Bereitstellung zum Abruf und den Abruf personenbezogener Daten gemäß dieses Gesetzes gelten § 5 Absätze 2 und 5 Landesdatenschutzgesetz.

- (3) Daten haltende und Daten abrufende Stellen haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau für die Umsetzung von Absatz 1 verarbeiteten Daten sicherzustellen.
- (4) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit den obersten Landesbehörden eine Rechtsverordnung erlassen, die Regelungen zur Umsetzung des Doppelerhebungsverbotes und des Once-Only-Prinzips trifft. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten zu
- 1. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Erhebung, Speicherung, Pflege und Weitergabe der Daten,
- 2. Festlegungen zur Vermeidung redundanter Datenerhebungen,
- 3. Anforderungen an die Interoperabilität der Datenbanken und Systeme,
- 4. der Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit.
- (5) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde stellt einen für den standardisierten Datenaustausch zwischen den Behörden und anderen Organisationen und Unternehmen geeigneten Basisdienst im Sinne des § 13 betriebsbereit und anschlussfähig zur Verfügung. Die Feststellung der Betriebsbereitschaft und Anschlussfähigkeit erfolgt in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie durch einen entsprechenden Erlass. Die Verpflichtung nach Absatz 1 tritt gemäß § 40 Absatz 2 in Kraft.

§ 17 Elektronische Register

- (1) Landesbehörden sollen ihre Register elektronisch führen. Andere Behörden sollen ihre Register im Rahmen ihrer Ressourcen elektronisch führen.
- (2) Bei der Führung elektronischer Register sind für den Austausch von Daten die jeweils geltenden Standards zu berücksichtigen. Die in einem Register vorhandenen Daten sind mit Metadaten zu versehen. Soweit nicht durch Rechtsvorschriften spezielle Vorgaben bezüglich der Metadaten vorgegeben werden, sind bei der Erstellung der Metadaten bereits vorhandene Standards nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen und soweit zweckmäßig zu verwenden.
- (3) Wird ein elektronisches Register neu angelegt, so hat die für das Register zuständige Behörde, soweit nicht durch spezielle Rechtsvorschrift Vorgaben zur Verwendung bestimmter Referenzkategorien oder Identifikationsmerkmalen gemacht werden, zu prüfen, ob in anderen Registern Referenzkategorien und Identifikationsmerkmale verwendet werden, die auch für das neu anzulegende Register geeignet sind. Sind für den Zweck des neuen Registers sachdienliche Referenzkategorien oder Identifikationsmerkmale bereits vorhanden, sind diese zu verwenden. § 16 gilt entsprechend.

(4) Fachgesetzliche Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Registern, insbesondere bzgl. der Verwendung von Referenzkategorien und Identifikationsmerkmalen, bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Registerverzeichnisse

- (1) Behörden im Sinne von §§ 4 und 11 LVwG führen ein elektronisches Verzeichnis über die von ihnen aufgrund von Rechtsvorschriften geführten elektronischen und nicht-elektronischen Register. Das Verzeichnis enthält
- 1. eine Angabe der Rechtsvorschrift, auf der das jeweilige Register beruht,
- 2. Informationen zum Inhalt des jeweiligen Registers, insbesondere die in dem Register vorhandenen Datenkategorien und
- 3. die in den Registern verwendeten Referenzkategorien und Identifikationsmerkmale.

Für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben findet Satz 1 nur soweit Anwendung, als das Führen der Register mit ihren festgelegten Schutzbedarfen und Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren ist.

- (2) Behörden stellen das in Absatz 1 geregelte Verzeichnis elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Landesbehörden übermitteln das Verzeichnis ihrer geführten Register in jeweils aktueller elektronischer Fassung zur Information an das Landesarchiv Schleswig-Holstein. Andere öffentliche Stellen melden ihr Registerverzeichnis an das jeweils zuständige öffentliche Archiv.
- (3) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit den obersten Landesbehörden durch Verordnung regeln, wie die Register zu führen sind. Die Verordnung kann Kostenregelungen enthalten.
- § 19 Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- (1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische oder elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.
- (2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, zugehörige Normen, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare elektronisch bereitstellen.
- (3) Elektronische Formulare sind in einem dem Stand der Technik entsprechenden, barrierefreien, maschinenlesbaren und offenem Format bereitzustellen.

- (4) Jede Behörde hat die gemäß den Absätzen 1 bis 3 bereitgestellten Informationen aktuell zu halten.
- § 20 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung
- (1) Akten der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, können ausschließlich elektronisch geführt werden. Die Vorgangsbearbeitung kann ausschließlich elektronisch erfolgen.
- (2) Die obersten Landesbehörden führen ihre seit dem 1. Januar 2020 angelegten Akten elektronisch und bearbeiten ihre Vorgänge elektronisch. Die Landesbehörden im nachgeordneten Bereich führen ihre Akten elektronisch und bearbeiten ihre Vorgänge elektronisch. Der Zeitpunkt der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in Verwaltungssachen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden richtet sich nach den Verpflichtungen aus den jeweiligen Verfahrensgesetzen.
- (3) Ausnahmsweise können Teile einer Akte in Papierform geführt werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, eine Umwandlung aktenrelevanter Informationen in eine elektronische Form einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt oder soweit andere zwingende Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand besteht nicht, wenn für die Umwandlung ein zentraler Dienst des Landes (Standard IT-SH) oder ein Basisdienst gemäß § 13 zur Verfügung steht. Die elektronische Akte enthält in den Fällen gemäß Satz 1 einen Verweis auf die entsprechende Papierakte.
- (4) Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, sofern sie als allgemeine untere Landesbehörde tätig werden und wichtige Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen. Soweit Schulen als allgemeine untere Landesbehörden gelten, gilt Absatz 2 Satz 2 für sie nicht.
- (5) Im Landesrechnungshof und bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Diese Behörden können die Regelung in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.
- (6) Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 21 Ersetzendes Scannen

(1) Soweit Behörden Akten elektronisch führen, sollen in Papierform eingereichte Unterlagen in elektronische Dokumente übertragen werden und in der elektronischen Akte gespeichert werden. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Zudem soll die Wieder-auffindbarkeit durch Verwendung optischer Zeichenerkennung (OCR) erleichtert werden. Ist die Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente mit einem technisch unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, kann von der Übertragung abgesehen werden.

(2) Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die in Papierform eingereichten Unterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 22 Akteneinsicht in elektronische Akten

Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, elektronische Dokumente übermitteln oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 23 Barrierefreiheit

Die Behörden sollen die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente durch angemessene Vorkehrungen nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

§ 24 Gewährleistung der Rechte zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen

Die Träger der öffentlichen Verwaltung stellen sicher, dass auch bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren, insbesondere der Bereitstellung und Verwendung elektronischer Dokumente, die in § 82 b LVwG in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Rechte gewährleistet sind.

§ 25 Elektronische Zahlungsverfahren und Rechnungen

- (1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen Zahlungsverfahren ermöglichen, das die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit nachweislich erfüllt.
- (2) Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein zuständig ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des

vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem entsprechend dem Stand der Technik strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt. Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung festlegen. Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung zudem eine Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen einführen.

§ 26 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

- (1) Eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikation) in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn die Publikation über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Für eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Pflicht zur örtlichen Bekanntmachung oder Verkündung in den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder in anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung gilt § 329 LVwG.
- (2) Artikel 46 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bleibt unberührt.
- (3) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Gibt es ausschließlich eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papierbasierter Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.
- (4) Für die Verkündung von Gesetzen und Landesverordnungen sowie für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen, Bewilligungsrichtlinien, Verwaltungsvorschriften und für sonstige amtliche Bekanntmachungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind, findet das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein Anwendung.
- § 27 Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos für die Kommunikation mit der schleswig-holsteinischen Verwaltung
- (1) Volljährige natürliche Personen mit Wohnsitz, dauerhaftem Aufenthalt oder Geschäftssitz in Schleswig-Holstein sowie juristische Personen oder andere Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann und die einen Sitz in Schleswig-Holstein haben, müssen sich ein vom Land gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 11 als Basisdienst angebotenes Servicekonto einrichten und müssen dieses bei antragsgebundenen Verwal-

tungsverfahren für die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein nutzen.

- (2) Eine Ausnahme für die in Absatz 1 genannte Pflicht zur Nutzung des Servicekontos besteht:
- 1. beim Vorliegen einer kognitiven Beeinträchtigung, wenn die Beeinträchtigung die Person an der Befolgung der in Absatz 1 genannten Pflichten hindert,
- 2. beim Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung, wenn die Beeinträchtigung die Person an der Befolgung der in Absatz 1 genannten Pflichten hindert,
- 3. beim fehlenden Zugang zu einem internetfähigen informationstechnischen System,
- 4. beim Vorliegen von Sprachbarrieren, die es der Person erschweren, das Nutzerkonto und das Postfach zu nutzen,
- 5. wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Person sich in einem Gebiet befindet, in dem die Anforderungen des § 2 TK-Mindestversorgungsverordnung nicht erfüllt werden oder
- 6. im Einzelfall, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.
- (3) Über die in Absatz 1 Genannten hinaus müssen auch andere volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie andere Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bei schleswigholsteinischen Behörden ein vom Land gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 11 als Basisdienst zur Verfügung gestelltes Servicekonto und die zugehörige Funktion eines Postfachs nutzen, soweit nicht einer der in Absatz 2 genannten Fälle oder eine Ausnahme nach § 14 Satz 3 vorliegt.
- § 28 Funktionsumfang des Servicekontos, transparente Datenverarbeitung im Servicekonto
- (1) Das schleswig-holsteinische Servicekonto umfasst die Funktionen eines Nutzerkontos im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes.
- (2) Im Servicekonto werden die zur Identifizierung der jeweiligen Kontoinhaberin oder des jeweiligen Kontoinhabers im Sinne von § 27 gespeicherten Daten und die in das Postfach übermittelten elektronischen Dokumente so aufgeführt, dass sie nach vorheriger Authentifizierung jederzeit einsehbar sind. Die Sicherheit des Servicekontos muss dem Stand der Technik entsprechen.
- § 29 Identifizierung und Datenverarbeitung bei der Nutzung eines Servicekontos
- (1) Der Nachweis der Identität der Servicekontoinhaberin oder des Servicekontoinhabers kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen. Das für den Nachweis eingesetzte Identifizierungsmittel muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Die besonderen An-

forderungen einzelner Verwaltungsverfahren an die Identifizierung sind zu berücksichtigen.

- (2) Zur Feststellung der Identität der Servicekontoinhaberin oder des Servicekontoinhabers dürfen bei Registrierung und Nutzung eines Servicekontos die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Daten verarbeitet werden. Gleiches gilt für Daten, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Servicekontos und zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Servicekonto erforderlich sind. Bei Einsatz des Servicekontos dürfen die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens oder zur Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Verwaltung erforderlichen Daten verarbeitet werden.
- (3) Daten nach Absatz 2 dürfen auch zwischen dem Servicekonto und Nutzerkonten von Bund und anderen Ländern ausgetauscht und an weitere öffentliche Stellen weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder zur Inanspruchnahme eines Dienstes erforderlich ist.
- § 30 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- (1) Jede Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 Nummer 2 bis Nummer 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) übermittelt werden. § 55b Absatz 2 bis 5 VwGO gelten entsprechend.
- (2) Zusätzlich eröffnet jede Behörde, die Verwaltungsleistungen auch elektronisch anbietet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente durch die Nutzung eines Servicekontos im Sinne von § 13 Absatz 2 Nummer 11 oder durch die Nutzung von Nutzerkonten des Bundes oder anderer Länder im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes
- (3) Alle Behörden bieten in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes an.

Abschnitt 4

Allgemeine IT-Organisation Schleswig-Holstein

- § 31 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie
- (1) Bei der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie (Chief Information Officer (CIO)) benannt.

- (2) Die Übertragung der Funktion der oder des CIO erfolgt durch den oder die für ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige Ministerin oder zuständigen Minister auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses.
- § 32 Aufgaben und Befugnisse der oder des CIO

Mit der Funktion der oder des CIO sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- Die oder der CIO bestimmt in Abstimmung mit den Ressorts die Leitlinien des ressortübergreifenden IT-Betriebs, der IT-Organisation und der Digitalisierung. Sie oder er kann dazu landeseinheitliche Rahmenvorgaben und Richtlinien erlassen, in deren Grenzen die Ressorts ihre Aufgaben wahrnehmen.
- 2. Die oder der CIO trägt die Verantwortung für die Leitung des Zentralen IT- und Digitalisierungsmanagements.
- 3. Die oder der CIO nimmt die sich aus § 10 Dataport-Staatsvertrag, Anlage zum Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von "Dataport" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dataport-Staatsvertrag-ÄndStV vom 29. November 2019 (GVOBI. Schl.-H. 2020, 170), ergebenden Aufgaben wahr.
- 4. Die oder der CIO verantwortet die Umsetzung der ressortübergreifenden IT-Gesamt- und Digitalstrategie.
- 5. Soweit keine ressortspezifischen Angelegenheiten betroffen sind, koordiniert die oder der CIO die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, dem Bund, den Kommunen sowie anderen Partnern in ressortübergreifenden Angelegenheiten der IT und Digitalisierung der Landesverwaltung.
- 6. Die oder der CIO verantwortet das ressortübergreifende Informationssicherheitsmanagement für die digitalen Verwaltungsprozesse und IT-betriebenen Systeme des Landes. Sie oder er kann dazu im Benehmen mit den obersten Landesbehörden landeseinheitliche Rahmenvorgaben und Richtlinien erlassen. Aufgaben und Befugnisse der oder des CIO, die die Zuständigkeitsbereiche des Landesrechnungshofes und der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages berühren, insbesondere der Erlass landeseinheitlicher Rahmenvorgaben und Richtlinien nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 6, dürfen nur im Einvernehmen mit diesen Behörden wahrgenommen werden.
- § 33 Zentrales IT- und Digitalisierungsmanagement durch die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde
- (1) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde stellt eine hinreichende Unterstützung der oder des CIO bei der Aufgabenwahrnehmung sicher.

- (2) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde befasst sich mit allen Aufgaben insbesondere der Standard-IT bzw. ressort- übergreifenden IT, des E-Governments und der Digitalisierung. Dies umfasst insbesondere
- 1. die Erarbeitung der Leitlinien des ressortübergreifenden IT-Betriebs, IT-Organisation und der IT-Sicherheit und der Digitalisierung der Landesverwaltung,
- 2. die Definition und Entwicklung der Standard-IT SH (Standard Arbeitsplatz, Standard Funktionalitäten und Standard Infrastruktur) unter Mitwirkung der betroffenen Ressorts,
- 3. die Erarbeitung einer Digitalstrategie in Abstimmung mit den Ressorts und der Staatskanzlei sowie die Steuerung deren Umsetzung,
- (3) In der Rolle einer zentralen E-Governmentstelle wirkt die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde auf die einheitliche Anwendung und Weiterentwicklung der Vorschriften über die elektronische Verwaltung und Digitalisierung hin. Sie berät Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bei der Entwicklung, dem Zugang und Betrieb digitaler Verfahren. Bei der Aufgabenwahrnehmung werden die Prinzipien der Datensicherheit und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, der Datensicherheit, der Resilienz und der digitalen Souveränität berücksichtigt. Die Entwicklung und der Betrieb von IT-Lösungen und Infrastrukturen ist an den Prinzipien der effizienten und sparsamen Nutzung von Ressourcen und der Nachhaltigkeit auszurichten. Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde nimmt dabei zu jeder Zeit eine Innovationsperspektive ein und stellt die Digitalisierung in der Landesverwaltung unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf.
- (4) Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde
- ist zuständige Stelle und zentrale Informationsstelle gemäß Artikel 7 und 8 Verordnung (EU) 2022/868 für öffentliche Stellen des Landes;
- 2. ist das Open Source Program Office für die Einführung und Entwicklung freier und offener Software in der Landesverwaltung gemäß § 9,
- 3. ist zuständig für die Definition und Weiterentwicklung der Basisdienste des Landes sowie für die Veröffentlichung und Aktualisierung der Liste der vom Land bereitgestellten Basisdienste gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2,
- 4. trägt die IT-Verantwortung für die Basisdienste und E-Governmentinfrastruktur des Landes gemäß § 13,

- 5. trägt die IT-Verantwortung für die ressortübergreifend für die Landesbehörden bereitgestellten automatisierten Verfahren und die ressortübergreifend für die Landesbehörden bereitgestellte Standard-IT,
- 6. trägt die IT-Verantwortung für die Onlinedienste des Landes. und stellt gemäß Absatz 3 sicher, dass diese dem Stand der Technik entsprechen.
- (5) Die Feststellung, ob ein Verfahren ressortübergreifend im Sinne dieser Vorschrift ist, erfolgt auf Ersuchen der für das Verfahren fachlich zuständigen Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde.
- § 34 Beauftragte für Informationstechnologie und Digitalisierung der obersten Landesbehörden
- (1) Jede oberste Landesbehörde bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Informationstechnologie und Digitalisierung (ITB).
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des ITB kann eine oberste Landesbehörde einer anderen obersten Landesbehörde oder dem Zentralen IT- und Digitalisierungsmanagement übertragen. Die Übertragung erfolgt im Benehmen mit dem Zentralen IT- und Digitalisierungsmanagement und den beteiligten obersten Landesbehörden. Die Regelung berührt nicht vor dem [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorgenommene Aufgabenzuweisungen.
- (3) Landesoberbehörden und Landesbehörden können im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde bzw. Landesoberbehörde eigene Beauftragte für Informationstechnik und Digitalisierung bestellen.
- (4) Im Landesrechnungshof und bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Diese Behörden können die Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklären.
- § 35 Dezentrales IT- und Digitalisierungsmanagement der Ressorts
- (1) Unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Rahmenvorgaben der oder des CIO
- koordinieren die Ressorts ihren ressort- bzw. behördenspezifischen IT-Betrieb, ihre IT-Organisation und Digitalisierung;
- 2. stellen die obersten Landesbehörden die Umsetzung der Ziele und Vorgaben der elektronischen Verwaltung und der Digitalisierung im Ressort und den jeweiligen nachgeordneten Behörden sicher,
- 3. richten die obersten Landesbehörden mindestens eine zentrale Ansprechperson für den oder die CIO und die für ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde in sämtlichen Angele-

genheiten der IT, IT-Organisation, der elektronischen Verwaltung und der Digitalisierung ein. § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Im Landesrechnungshof und der Präsidentin oder beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Diese Behörden können die Regelung in ihrem Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklären.

§ 36 Landes-IT-Rat

- (1) Der Landes-IT-Rat (LITR) ist das landesinterne Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen und der ebenenübergreifenden Kooperation im Bereich IT, des E-Government und der Digitalisierung; insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates innerhalb der Landesverwaltung.
- (2) Mitglieder des LITR sind die Beauftragten der Landesbehörden gemäß § 34 sowie die Vertretungen der Kommunalen Landesverbände. Die Einbeziehung der Kommunen bleibt einer Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der oder dem CIO vorbehalten.
- (3) Der Vorsitz obliegt der oder dem CIO.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Revision

Soweit dieses Gesetz gleichlautende Vorschriften zu Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, des E-Government-Gesetzes des Bundes oder des OZG enthält, kann in einem gerichtlichen Verfahren die Revision auch auf die Verletzung einer dieser gleichlautenden Vorschriften gestützt werden.

§ 38 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Government im Einvernehmen mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde sowie der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

- 1. § 31 Örtliche Zuständigkeit;
- 2. § 52 a Schriftform und elektronische Kommunikation;
- 3. § 89 Fristen, Termine;
- 4. § 91 Beglaubigung von Dokumenten;

- 5. § 92 Beglaubigung von Unterschriften;
- 6. § 150 Absätze 4 und 5 Elektronische Zustellung;
- 7. § 329 örtliche Bekanntmachung und Verkündung.

Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln; Satz 1 gilt entsprechend.

- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 7 Daten, die Bestandteile der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein sind, vorsätzlich oder fahrlässig weiterverwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- § 40 Anwendungsregelungen
- (1) Die Regelungen der §§ 14 und 27 sind ab dem 01.01.2028 anzuwenden.
- (2) Die Regelung des § 16 Absatz 5 tritt ein Jahr nach Bekanntmachung des entsprechenden Erlasses in Kraft.

Artikel 3

Aufhebung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 398), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514, 528), tritt mit Ablauf des "[bitte einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 8] außer Kraft.

Artikel 4

Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 285), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "." durch "," ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 bis 8 eingefügt:
 - "6. die Sparkassen und deren Verbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes; für den Zugang zu Umweltinformationen gilt dieses Gesetz auch für Sparkassen und

deren Verbände und für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes,

- 7. die Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe; für den Zugang zu Umweltinformationen gilt dieses Gesetz auch für die Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere die der Wirtschaft und der Freien Berufe,
- 8. die Verfassungsschutzbehörde."
- 2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

"Der Antrag muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird; dies gilt nicht für einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen."

- 3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe "oder" durch die Angabe "," ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe "," durch die Angabe "oder" ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt: "6. die Informationssicherheit des Landes, ".
 - dd) In Halbsatz 2 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden nach der Angabe "2" folgende Angaben eingefügt:

"und 6".

- bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe "5" durch die Angabe "6" ersetzt.
- 4. In § 10 Satz 1 Nummer 1 werden die Angaben "deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist" gestrichen.
- 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - "(1) Landesbehörden machen die folgenden Informationen, die ab dem 25. Mai 2017 bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, allgemein zugänglich und melden sie an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3:
 - 1. Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,

- 2. Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden,
- 3. amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte und Broschüren,
- 4. Gutachten und Studien, soweit sie von den Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind. Gutachten und Studien, die im Rahmen der Atomaufsicht in Auftrag gegeben wurden, betrifft dies nur, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Ausgenommen sind Gutachten und Studien aufgrund von Verträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro.
- 5. Haushaltspläne, Stellenpläne und Wirtschaftspläne,
- 6. Übersichten über Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts oder an das Land Schleswig-Holstein, soweit sie den Betrag von 100 Euro übersteigen,
- 7. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4,
- 8. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
- 9. die bei den Gerichten des Landes vorhandenen eigenen veröffentlichungswürdigen Entscheidungen,
- 10. Vorlagen der Landesregierung nach Beschlussfassung und Mitteilungen an den Landtag,
- 11. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen nach dem Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein,
- 12. Verträge, soweit es sich nicht um öffentliche Aufträge oder um Kredit oder Finanztermingeschäfte handelt; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 50.000 Euro, sowie
- 13. Verträge für die Erstellung von Gutachten; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro.

Satz 1 gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen. Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 Nummer 4, 12 und 13 sollen Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen. Landesbehörden können über die in Satz 1 genannten Informationen hinaus weitere Informationen

allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden."

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Die Pflicht aus Absatz 1 besteht nicht, soweit ein Antrag auf Veröffentlichung einer der dort genannten Informationen nach diesem Gesetz, insbesondere den §§ 9 und 10 oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre. Enthalten Informationen Angaben von personenbezogenen Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, werden diese ungeachtet des § 10 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 nicht allgemein zugänglich gemacht und nicht an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 gemeldet, soweit diese nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurden."
- c) Nach Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 eingefügt:
 - "Die Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Informationen erfolgt auf unbestimmte Zeit. Veröffentlichte Informationen werden aus dem Transparenzregister nur gelöscht, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht oder im Sinne des Absatzes 1a nicht mehr besteht. Eine inhaltliche Korrektur veröffentlichter Informationen aufgrund einer nach der Veröffentlichung eintretenden Sachverhaltsänderung kann durch eine Neuveröffentlichung der entsprechenden Informationen erfolgen. Nicht mehr aktuelle Informationen werden entsprechend markiert und auf die Existenz einer aktuelleren Version hingewiesen."
- d) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:
 - "(8) Die vorstehenden Regelungen lassen die Regelungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992, S.444 ff.), zuletzt geändert am 2. Mai 2018 (GVOBI. S. 162), unberührt."

Artikel 5

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Überschrift zu § 4 folgende Überschriften der neuen §§ 4a, 4b eingefügt:
 - "§ 4a Anonymisierung, Bedingungen für die Anonymisierung, Transparenz § 4b Überprüfung und Aufsicht".
- 2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird die Angabe "oder" durch die Angabe "," ersetzt.

- b) In Nummer 6 wird die Angabe "," durch die Angabe "oder" ersetzt.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. dies zur Vermeidung der mehrfachen Erhebung personenbezogener Daten und der doppelten Datenhaltung bei öffentlichen Stellen erforderlich ist."
- 3. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a, 4b eingefügt:
 - "§ 4a Anonymisierung, Bedingungen für die Anonymisierung, Transparenz
 - (1) Bei öffentlichen Stellen zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitete personenbezogene Daten dürfen anonymisiert werden.
 - (2) Sollen die Daten anonymisiert werden, während die Daten noch für den ursprünglichen Zweck der Erhebung verarbeitet werden, kann für die anonymisierte Verarbeitung eine Kopie des Datensatzes bei der datenhaltenden Stelle angefertigt und von dieser anonymisiert werden.
 - (3) Die die Anonymisierung durchführende Stelle hat sicherzustellen, dass die genutzten Anonymisierungstechnologien und -methoden dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßige Überprüfungen dahingehend vorzunehmen, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Technik weiterhin ausreichend sind, um eine Re-Identifizierung auszuschließen.
 - § 4b Überprüfung und Aufsicht
 - (1) Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Anonymisierung durch öffentliche Stellen zu überprüfen.
 - (2) Verstößt die Anonymisierung gegen die Anforderungen nach § 4a, kann die Datenschutzaufsichtsbehörde der öffentlichen Stelle auferlegen zunächst keine weiteren Anonymisierungen mehr vorzunehmen. Die Datenschutzaufsichtsbehörde soll die Wiederaufnahme der Anonymisierung gestatten, wenn die öffentliche Stelle nachgewiesen hat, dass sie Maßnahmen ergriffen hat, die sicherstellen, dass zukünftig die Anforderungen nach § 4a eingehalten werden."
- 4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
 - Satz 1 findet in den Fällen der Anonymisierung gemäß § 4a Absatz 2 keine Anwendung.
- 5. Nach § 15 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die Namen und die funktionsbezogenen Daten von Beschäftigten öffentlicher Stellen, insbesondere Funktions- oder Amtsbezeichnung, dienstliche Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse und dienstliche Telefonnummer dürfen ver-

öffentlicht werden, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder der Behörde entgegenstehen."

Artikel 6

Änderung des Offene-Daten-Gesetzes

Das Offene-Daten-Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 285) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe "Landesbehörden" und vor der Angabe "sollen" die folgenden Angaben eingefügt:

..sowie

- 1. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und
- 2. rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts".
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa)In Nummer 7 werden nach der Angabe "Grundgesetzes" die folgenden Angaben eingefügt:

"(GG)".

bb)In Nummer 8 werden die Angaben "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)" durch die folgenden Angaben ersetzt:

"GG".

- c) In Absatz 4 werden die Angaben "und gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor" gestrichen.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angaben "§ 12 des E-Government-Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVOBI. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 285)" durch die Angaben "13 des E-Government-Gesetzes vom [bitte einfügen: Datum des Inkrafttretens des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes und Fundstelle]" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe "5" durch die Angabe "7" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe "12" durch die Angabe "13" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des IT-Einsatz-Gesetzes

Das IT-Einsatz-Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBL. Schl.-H. S. 638) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
 - "Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes Künstlicher Intelligenz-Systeme und datengetriebener Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (Künstliche-Intelligenz-Einsatz-Gesetz KIEG)".
- 2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Es trifft ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1689."

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX.YY.ZZZZ

Daniel Günther Ministerpräsident

Dirk Schrödter
Minister und Chef der Staatskanzlei

Dr. Sabine Sütterlin-Waack Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 werden Änderungen am Landesverwaltungsgesetz vorgenommen. Zum einen werden neue Regelungen zur elektronischen Kommunikation in Verwaltungsverfahren in die §§ 52a – 52c eingeführt, die die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation in Verwaltungsverfahren weiter vereinfachen und dadurch fördern sollen. Im Zusammenhang mit dem Ziel, Servicekonten als zentrale Komponente für die Kommunikation und Interaktion zu nutzen, werden insbesondere Regelungen eingeführt, die die Kommunikation in Verwaltungsverfahren mittels Servicekonten betreffen. Darüber hinaus werden neue Regelungen zur digitalen Nachweiserbringung eingeführt, die insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung des Once-Only-Prinzips und mit der Umsetzung europäischer Regelungen und der Errichtung eines nationalen deutschen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) stehen. Neben der Einführung neuer Regelungen zur elektronischen Kommunikation werden außerdem Regelungen, die bislang im LVwG verortet waren, dort wegen einer Überführung in das neue EGovG gestrichen, wobei die Überführung mit Blick auf die landesrechtliche Systematik erfolgt. Regelungen, die primär die Organisation der Verwaltung im Hinblick auf die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen und die Ermöglichung Ende-zu-Ende digital durchgeführter Verwaltungsverfahren betreffen, sollen zukünftig im EGovG geregelt sein. Neben einer klareren landesrechtlichen Systematik wird hierdurch zudem auch die Rechtsvereinheitlichung im Bereich der Regelungen zum E-Government gefördert, da beim Bund und in vielen anderen Ländern bereits eine solche Systematik vorhanden ist.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird aufgrund des Umfangs der Änderungen im Hinblick auf die im bisherigen EGovG enthaltenen Regelungen ein neues schleswig-holsteinisches EGovG erlassen. Während viele Regelungen des alten EGovG beibehalten werden, wird das neue EGovG durch die Überführung von bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen in das EGovG und zudem durch vollständig neue Regelungen, die der weiteren Förderung der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen dienen sollen, erweitert. Im Hinblick auf die Ziele Verwaltungsverfahren Ende-zu-Ende-digital anzubieten, das Once-Only-Prinzip umzusetzen und ein besseres, weil effizienteres und qualitativ hochwertigeres, Datenmanagement in der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, finden sich im neuen EGovG nun unter anderem eine Pflicht, Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten, die Pflicht ein Servicekonto für die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein zu nutzen, ein Verbot Daten doppelt zu erheben sowie die Pflicht zur elektronischen Registerführung. Vor dem Hintergrund der zunehmenden und dauerhaften Relevanz der Informationstechnologie für sämtliche Bereiche der Verwaltung sieht das neue EGovG explizite gesetzliche Regelungen zur IT-Organisation der Landesverwaltung vor. Ziel ist es, Verantwortlichkeiten

und die Zusammenarbeit zwischen der zentralen und den dezentralen IT-Organisationseinheiten gesetzlich festzulegen, um für Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen.

Pflicht Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten

Die im neuen EGovG enthaltene Verpflichtung, bis spätestens 2028 alle Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten, dient der Förderung einer modernen, effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung. Die Digitalisierung ermöglicht eine schnellere und einfachere Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten und verbessert die Erreichbarkeit staatlicher Leistungen. Gleichzeitig erkennt die Regelung an, dass in bestimmten Fällen sachliche Gründe gegen eine vollständige Digitalisierung einzelner Verwaltungsleistungen sprechen können. Solche Ausnahmen müssen jedoch nachvollziehbar begründet werden etwa, wenn erhebliche technische oder rechtliche Hindernisse bestehen oder wenn besondere Sicherheitsanforderungen eine elektronische Bereitstellung unverhältnismäßig erschweren. Durch diese differenzierte Regelung wird sichergestellt, dass die Digitalisierung vorangetrieben wird, ohne unüberwindbare Hürden für einzelne Verwaltungsbereiche zu schaffen.

Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos

Die öffentliche Verwaltung steht vor der Herausforderung, ihre Funktionsfähigkeit im digitalen Zeitalter zu gewährleisten und gleichzeitig den gestiegenen Anforderungen an Effizienz, Sicherheit und Bürgerfreundlichkeit gerecht zu werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines einheitlichen digitalen Nutzerkontos für die Kommunikation mit der Verwaltung ist erforderlich, um die Verwaltung im digitalen Zeitalter funktionsfähig, effizient und zukunftssicher zu gestalten. Sie ermöglicht eine sichere, rechtskonforme und standardisierte Kommunikation und reduziert Kosten und Verwaltungsaufwand. Ein verpflichtendes Nutzerkonto stellt sicher, dass Verwaltungsdienstleistungen durchgängig digital und medienbruchfrei erbracht werden können, Antrags- und Bearbeitungsprozesse automatisiert und effizient gestaltet werden und Behörden sowohl untereinander als auch mit Bürgerinnen und Bürgern standardisiert kommunizieren können, wodurch Doppelstrukturen und Mehrfacherfassungen von Daten vermieden werden. Ohne eine gesetzliche Regelung, die die digitale Kommunikation als die Standard-Kommunikation festlegt, müsste die Verwaltung weiterhin in großem Umfang analoge und digitale Prozesse parallel aufrechterhalten, was ineffizient und kostenintensiv ist.

Trotz der Einführung einer grundsätzlichen allgemeinen Pflicht zur Nutzung eines digitalen Nutzerkontos wird anerkannt, dass es Personen gibt, die aus bestimmten Gründen nicht in der Lage sind, digitale Verwaltungsdienste zu nutzen. Daher sieht die gesetzliche Regelung vor, dass Ausnahmen auf Antrag gewährt werden, wenn eine digitale Nutzung nachweislich nicht möglich oder unzumutbar ist (z. B. bei technischen oder gesundheitlichen Einschränkungen). Zudem wird durch Regelungen gewährleistet, dass Unterstützungsangebote bereitgestellt werden, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung der digitalen Verwaltungsangebote zu ermöglichen.

Diese differenzierte Herangehensweise stellt sicher, dass die Digitalisierung der Verwaltung konsequent vorangetrieben wird und gleichzeitig für alle weiterhin der Zugang zur öffentlichen Verwaltung sichergestellt ist.

Verbot der doppelten Datenerhebung

Ein wesentliches Hindernis für ein effizientes und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln liegt in der mehrfachen Erhebung identischer Daten durch verschiedene Stellen der öffentlichen Verwaltung. Dies führt nicht nur zu unnötigem Aufwand für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sondern beeinträchtigt auch die Effizienz interner Verwaltungsprozesse. Daher sieht der Gesetzesentwurf ein grundsätzliches Verbot der doppelten Datenerhebung vor. Die Träger der öffentlichen Verwaltung werden verpflichtet, bereits vorhandene und zugängliche Daten innerhalb der Verwaltung zu nutzen, anstatt sie erneut zu erheben. Hierdurch wird ein ressourcenschonendes, transparentes und qualitativ hochwertiges Datenmanagement ermöglicht. Gleichzeitig fördert dies die Kohärenz und Verlässlichkeit von Verwaltungsdatenbeständen, was eine zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Once-Only-Prinzips darstellt.

Pflicht zur elektronischen Registerführung

Elektronisch geführte Register sind essenziell für eine standardisierte und interoperable Datenbereitstellung zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern. Die konsequente elektronische Führung der Register bildet die Basis für vollständig digitale und automatisierte Verwaltungsabläufe und ist eng mit der Umsetzung des Once-Only-Prinzips verknüpft. Nur durch digitalisierte Register können Daten effizient verwaltet, aktuell gehalten und sicher zwischen verschiedenen Stellen ausgetauscht werden. Um die Registermodernisierung weiter voranzutreiben und damit vor allem das Vorliegen der Voraussetzungen für Ende-zu-Ende-digitalisierte Verwaltungsabläufe sicherzustellen, enthält das neue EGovG eine Pflicht zur elektronischen Registerführung und Regelungen, die einheitliche Vorgehensweisen und Standards vorgeben.

Regelungen zur IT-Organisation

Die neuen Regelungen zur IT-Organisation und Zusammenarbeit beinhalten unter anderem die gesetzliche Verankerung und die Konkretisierung der Funktion des Chief Information Officer sowie eines zentralen IT-Managements, wodurch dauerhaft sichergestellt werden soll, dass in der Landesverwaltung die für die Gewährleistung einer funktionsfähigen, sicheren und effizienten digitalen Verwaltung erforderlichen organisatorischen Strukturen vorhanden sind.

Zu Artikel 3

Artikel 3 veranlasst das Außerkrafttreten des bisherigen schleswig-holsteinischen EGovG.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Änderungen des schleswig-holsteinischen Informationszugangsgesetzes (IZG SH). Die Änderungen umfassen die Ausnahme bestimmter Stellen vom Anwendungsbereich des IZG SH, eine neue Regelung zum Schutz der Informationssicherheit des Landes und betreffen die Veröffentlichung von bei veröffentlichungspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen gemäß § 11.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes. Es werden vor allem klarstellende Regelungen zu Möglichkeiten der Anonymisierung zum Zwecke der Nutzung von ursprünglich personenbezogenen Daten, die bei der öffentlichen Verwaltung vorliegen, aufgenommen. Hierdurch sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen, vor allem durch Schaffung von Rechtssicherheit, für eine breitere Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung geschaffen werden. Darüber hinaus werden durch die Änderungen unter anderem Regelungen im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen, die für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips erforderlich sind.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält Änderungen des Offene-Daten-Gesetzes durch die der Anwendungsbereich auf weitere Träger der öffentlichen Verwaltung erweitert wird, was ebenfalls eine breitere Nutzung von Daten, die bei Stellen der öffentlichen Verwaltung vorliegen, ermöglichen soll.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält Änderungen des IT-Einsatzgesetzes. Zum einen soll durch eine Umbenennung eine bessere Auffindbarkeit geschaffen werden, zudem soll durch eine Ergänzung eine Klarstellung im Hinblick auf das Verhältnis zu Verordnung (EU) 2024/1689 erfolgen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 veranlasst das Inkrafttreten des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Änderungen sind redaktionelle Änderungen und dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die an den §§ 52a- 52i und 329a Landesverwaltungsgesetz vorgenommenen Änderungen.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Änderungen betreffen § 52a.

Der bisherige § 52a Absatz 1 wurde in § 52b Absatz 1 überführt.

Der bisherige § 52a Absatz 2 ist nun § 52a Absatz 1. Der neu in § 52a Absatz 1 eingefügte Satz 4 stellt klar, dass bei Regelungen, die die Wendung "elektronisch", teilweise in der Kombination "schriftlich oder elektronisch", enthalten, grundsätzlich nicht die Anforderungen der Schriftform bzw. deren Ersetzung durch die elektronische Form einzuhalten sind, sondern auch einfachere elektronische Kommunikationsvarianten, wie etwa E-Mail zulässig sind.

Der neue Absatz 2 regelt, dass zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Varianten, in Schleswig-Holstein die Schriftform auch durch die Übermittlung einer Erklärung unter Nutzung eines Nutzerkontos gemäß § 2 Nr. 16 und des Nutzerpostfachs gemäß § 2 Nr. 18 ersetzt werden kann. Die Regelung erfasst sowohl den Hinkanal also die Kommunikation an eine Behörde, als auch den Rückkanal also die von der Behörde ausgehende Kommunikation.

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 2 stellt eine redaktionelle Überarbeitung dar.

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen, da er ein Digitalisierungshemmnis darstellt.

Der neue Absatz 7 entspricht dem ehemaligen § 10 EGovG der aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit den vorausgehenden in § 52a enthaltenen Regelungen aus dem EGovG in das LVwG überführt wird.

Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden gestrichen, da die Nachweiserbringung in elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren in § 52c neu geregelt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Die Änderungen betreffen § 52b.

Die bislang in § 52b enthaltenen Regelungen zum elektronischen Zugang zur Verwaltung werden in § 30 EGovG überführt, da es sich um Regelungen handelt, die primär die Organisation der Verwaltung betreffen.

Der neue § 52b Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 52a Absatz 1 und ist wortgleich zu § 3a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Der neue § 52b Absatz 2 Satz 1 regelt, dass beim Bestehen der Pflicht zur Einrichtung eines Servicekontos gemäß § 27 Absatz 1 EGovG, soweit nicht eine Ausnahme im Hinblick auf § 27 Absatz 2 erteilt wurde, die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente fingiert wird. Satz 2 enthält eine Regelung für Fälle, in denen eine Übermittlung an ein Servicekonto bereits stattgefunden hat und nachträglich festgestellt wird, dass bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung ein Grund für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorlag. In diesen Fällen muss eine erneute Übermittlung veranlasst werden.

Der neue § 52b Absatz 3 Satz 1 konkretisiert wann – ergänzend zu Absatz 2 – eine Zugangseröffnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorliegt. Satz 2 regelt, dass Behörden für die Antwort grundsätzlich die von der Absenderin oder vom Absender gewählte Art der elektronischen Kommunikation nutzen sollen, soweit nicht Gründe, insbesondere die in Satz 3 genannten Bespiele, dem entgegenstehen.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Änderungen betreffen § 52c.

Die Nachweiserbringung in elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren war bislang in § 52a Absatz 8 bis 11 geregelt. Die an § 5 E-Government-Gesetz Bund (EGovG Bund) angelehnte Neuregelung in § 52c dient weiterhin dem Ziel die durchgängige elektronische Verfahrensabwicklung zu fördern, das auch mit den bisherigen in § 52a Absätze 8 bis 11 enthaltenen Regelungen angestrebt wurde. Der neue § 52c Absatz 1 Satz 1 führt jedoch, in Abweichung von der bisherigen landesrechtlichen und der bundesrechtlichen Regelung, für eine noch stärkere Förderung vollständig elektronisch durchgeführter Verwaltungsverfahren die elektronische Nachweiserbringung für elektronisch durchgeführte Verwaltungsverfahren als Regelfall ein. Absatz 1 sieht diesbezüglich zwei unterschiedliche Wahlmöglichkeiten für Antragstellerinnen und Antragsteller vor, wie diese elektronische Nachweise erbringen können. Die in Nummer 1 enthaltene Variante zielt vor allem auf die Umsetzung des Once-Only-Prinzips und die Ermöglichung der Nutzung des National-Once-Only-Systems (NOOTS) ab.

Sätze 2 und 3 regeln die Verantwortung für die rechtliche und vor allem datenschutzrechtliche Zulässigkeit der für die Nachweisübermittlung erforderlichen Datenabrufe.

Absatz 2 enthält Definitionen der in den anderen Absätzen von § 52c verwendeten Begriffe.

Absatz 3 enthält konkretisierende Regelungen zu den Voraussetzungen und den Modalitäten der für die zwischen öffentlichen Stellen mit dem Ziel der Nachweisübermittlung erfolgenden Datenverarbeitungen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die an Nachweisübermittlungen beteiligten Stellen sicherstellen müssen, dass bei den für die Übermittlungen erforderlichen Datenverarbeitungen der Schutzbedürftigkeit der Daten entsprechende Verschlüsselungsverfahren eingesetzt werden. Satz 2 regelt, dass die zum Zwecke der Nachweisübermittlung erfolgenden Datenverarbeitungen zudem in einer bestimmtem Weise protokolliert werden müssen, was letztlich vor allem dem Ziel dient die Einhaltung datenschutzrechtlicher Erfordernisse umzusetzen und zu überprüfen.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die Änderungen betreffen §§ 52d-52i.

Die bislang in §§ 52d-i enthaltenen Regelungen zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung werden weitestgehend unverändert in das neue EGovG überführt, da es sich hierbei um Regelungen handelt, die primär die Organisation der Landesverwaltung im Hinblick auf die elektronische Durchführung von Verwaltungsabläufen betreffen und die insofern systematisch eher in das EGovG passen. Auch in anderen Ländern und beim Bund finden sich entsprechende Regelungen überwiegend in den E-Government-Gesetzen.

Die bisher in § 52d enthaltenen Regelungen finden sich weitestgehend in § 20 EGovG, die Regelungen aus § 52e in § 21 EGovG, die Regelungen aus § 52f in § 22 EGovG, die Regelungen aus § 52g in § 25 EGovG, die Regelungen aus § 52h in § 23 EGovG und die Regelung aus § 52i in § 33 EGovG.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Die Änderung betrifft § 329a.

Die bislang in § 329a enthaltenen Regelungen zur Möglichkeit der elektronischen Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern wird, wie die Regelungen der bisherigen §§ 52d-i, weitestgehend unverändert in einen neuen § 26 EGovG überführt, da es sich hierbei ebenfalls um Regelungen handelt, die primär die Organisation der Landesverwaltung im Hinblick auf die elektronische Durchführung von Verwaltungsabläufen betreffen und die insofern systematisch eher in das EGovG passen. Auch in anderen Ländern und beim Bund finden sich entsprechende Regelungen überwiegend in den E-Government-Gesetzen.

Zu Artikel 2

Aufgrund umfangreicher Änderungen wird statt der Vornahme zahlreicher einzelner Änderungen am bestehen EGovG mit Artikel 2 ein neues EGovG erlassen.

<u>§ 1</u>

Abweichend zum § 1 des alten E-Governmentgesetz (EGovG) wurde eine Aufteilung in unterschiedliche Absätze vorgenommen.

Absatz 1 konkretisiert den Gesetzeszweck. Im Vergleich zum alten E-Governmentgesetz (EGovG) wurde der Gesetzeszweck im Hinblick auf den Regelungsinhalt des neuen EGovG leicht geändert. Die Änderung bezieht sich unter anderem auf die inhaltliche Erweiterung des E-Governmentgesetzes um allgemeine Regelungen zum E-Government, die vorrangig die interne Organisation der Verwaltung betreffen und die vorab im Landesverwaltungsgesetz verortet waren sowie auf Weiterentwicklungen bei den E-Government-Zielen, etwa die Verwirklichung des Once-Only-Prinzips und der Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsverfahren.

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung des Anwendungsbereiches des Gesetzes und legt insbesondere die konkreten Adressaten und Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Mit Nr. 1 macht Schleswig-Holstein von seiner Abwei-

chungsbefugnis im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Gebrauch. Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz soll in Schleswig-Holstein grundsätzlich nur ein gesetzlicher Rahmen gelten. Die parallele Rechtsanwendung von Bundesund Landesrecht beschränkt sich damit allein auf die Bundesauftragsverwaltung, bei der keine Abweichungskompetenz besteht.

Absatz 3 entspricht dem § 1 Satz 3 des alten EGovG.

<u>§ 2</u>

Die bisher in § 2 des alten EGovG enthaltenen Begriffsdefinitionen wurden weitestgehend unverändert übernommen. Einige bisherige Definitionen wurden für eine bessere Verständlichkeit überarbeitet. Im Hinblick auf die inhaltlichen Erweiterungen wurde die Liste der Begriffsbestimmungen zudem um die Definition einiger nun im EGovG neu enthaltener Begriffe ergänzt.

Zu Ziffer 13

Die neu gefasste Definition entspricht der Artikel 2 Nummer 13 Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 20. Juni 2019 (ABI. L 172/56).

§ 3

Teile der bislang in § 3 des alten EGovG unter der Überschrift "Grundsatz der kooperativen Kommunikation" verorteten Regelungen sind aufgrund mangelnder praktischer Relevanz in der Vergangenheit oder weil sie rein deklaratorischen Charakters waren, gestrichen worden. Die verbliebenen Regelungen sind im Hinblick auf die Systematik des neuen EGovG nun in § 4 und unter der Überschrift "Elektronische Interaktion und Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen" verortet, ergänzt um weitere Regelungen, die allgemein die – auch trägerübergreifende – verwaltungsinterne elektronische Interaktion betreffen. Im § 3 des neuen EGovG finden sich nun die im alten EGovG in § 4 Absatz 1 enthaltenen Regelungen zum Datenschutz.

§ 4

§ 4 des neuen EGovG enthält allgemeine Vorgaben für die verwaltungsinterne – auch trägerübergreifende – elektronische Kommunikation. Zu Teilen enthält § 4 aus § 3 des alten EGovG übernommene Regelungen.

Absatz 1 übernimmt die in § 3 Absatz 3 Satz 1 des alten EGovG enthaltene Regelungen mit einer Ergänzung. Es wird vorgegeben, dass die verwaltungsinterne Kommunikation grundsätzlich und auch zwischen unterschiedlichen Trägern der öffentlichen Verwaltung mittels dem aktuellen Stand der Technik entsprechender elektronischer Kommunikationstechnologie erfolgen soll, wenn entsprechende Übertragungswege zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für die Abgabe von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren z.B. in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Satz 2 enthält die vormals in § 3 Absatz 3 Satz 2 des alten EGovG enthaltene

Regelung, die speziell vorgibt, dass bei elektronischer Aktenführung die Übermittlung der Akten elektronisch zu erfolgen hat oder elektronischer Zugriff zu ermöglichen ist.

Bei Absatz 2 handelt es sich um die vormals in § 3 Absatz 4 des alten EGovG enthaltenen Bestimmungen zur elektronischen Aktenvorlage und zum elektronischen Aktenvorlage und z

Absatz 3 enthält eine neue Regelung, die – durch die Vorgabe, dass soweit möglich Interoperabilität und Medienbruchfreiheit zu gewährleisten sind – eine verbesserte Übermittlung von Daten bei der Zusammenarbeit mehrere öffentlicher Stellen bewirken und zugleich die Umsetzung des Once-Only-Prinzips sowie der Ende-zu-Ende digitalen Abwicklung von Verwaltungsabläufen ermöglichen soll.

Absatz 4 enthält eine neue Regelung, wonach bei öffentlichen Stellen vorhandene maschinenlesbare Daten zum Abruf für andere öffentliche Stellen bereitzustellen sind. Durch die Regelung soll die Umsetzung des Once-Only-Prinzips und des National-Once-Only-Prinzips gefördert werden. Die in den Absatz 4 enthaltene Regelung gilt nur für Daten, die bereits in maschinenlesbarer Form bei einer öffentlichen Stelle vorliegen und beinhaltet keine Umwandlungspflicht.

Die in Absatz 5 enthaltene Einführung einer Frist für die verwaltungsinterne Bereitstellung von Daten soll auf eine Beschleunigung der elektronischen verwaltungsinternen Abläufe und insbesondere der Übermittlung von Daten zwischen unterschiedlichen öffentlichen Stellen hinwirken. Dies erfasst auch Behörden und vergleichbare öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Stellen der Europäischen Union. Die Regelung baut auf bestehenden fach-rechtlichen Regelungen auf und stellt keine über diese Regelungen hinausgehende Verpflichtung zur Bereitstellung von weiteren Daten dar, sondern regelt lediglich die digitale Bereitstellung der Daten. Bei angenommenen Inkrafttreten im Verlauf des Jahres 2026 werden die entsprechenden Verpflichtungen zum 01.01.2030 wirksam.

<u>§ 5</u>

§ 5 enthält die bislang in § 4 Absatz 3 und 4 des alten EGovG enthaltenen Vorschriften zur Informationssicherheit und Anbindung an das Landesnetzt. Da die Informationssicherheit trotz inhaltlicher Überschneidungen mit dem Datenschutz eine eigenständige Thematik darstellt, deren Relevanz mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltung stetig zunimmt, erhalten die sie betreffenden Regelungen einen eigenen Paragraphen. Da die Zuständigkeit für Informationssicherheit und die damit verbundenen Befugnisse zum Erlass von Rahmenvorgaben und Richtlinien nun in § 32 Nummer 6 dem CIO zugewiesen werden, kann der bisherige Absatz 2 entfallen. Über die aus dem alten EGovG übernommenen Regelungen hinaus enthält der neue Paragraph zur Informationssicherheit in Absatz 4 eine Ermächtigung, wonach die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde eine Verordnung zu bei der ressortübergreifenden Informationstechnik einzuhaltenden Standards und zu ergreifenden Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Informationssicherheit des Landes zu erlassen kann. Die Verordnungser-

mächtigung soll insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 (NIS2-Richtlinie) festzulegende Standards und Maßnahmen umfassen. Diese Verordnungsermächtigung dient vor allem dem Ziel, dass durch die einheitliche Vorgabe von Standards und Maßnahmen Risiken besser minimiert werden können und eine effizientere und koordiniertere Zusammenarbeit erreicht wird. Durch die Regelung mittels Verordnung soll die Möglichkeit bestehen schneller auf neue technische Entwicklungen zu reagieren. Die Regelungsbefugnis zur ressortübergreifenden Informationstechnik gilt im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555, wie er vom IT-Planungsrat konkretisiert wurde.

<u>§ 6</u>

§ 6 des neuen EGovG entspricht weitestgehend dem § 6 des alten EGovG. In Absatz 1 wurde die Behördenbezeichnung angepasst. Aufgrund des systematisch engeren Zusammenhangs wurde die bislang in Absatz 5 enthaltene Vorgabe zur Kostenregelung als neuer Absatz 4 aufgenommen.

§ 7

§ 7 entspricht weitestgehend dem § 5 des alten EGovG, wobei die Überschrift der Regelung geändert wurde.

In Absatz 1 Satz 1 wurde eine redaktionelle Änderung von "hat" zu "soll" vorgenommen.

Absatz 3 enthält eine Klarstellung, wonach es den obersten Landesbehörden möglich sein soll, ihre Verpflichtungen aus § 7 an die jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung zu delegieren.

In Absatz 4 Satz 1 wurde die Behördenbezeichnung angepasst.

Die bislang in Absatz 4 enthaltene Vorgabe, dass die in Absatz 3 geregelte Verordnung Regelungen zur Kostentragung enthalten muss, wurde aufgrund des engen systematischen Zusammenhangs als Satz 2 in Absatz 3 aufgenommen.

<u>§ 8</u>

§ 8 entspricht weitestgehend dem § 11 des alten EGovG.

In Absatz 1 wurde als Folgeänderung eine Anpassung der Paragraphen von "§§ 5 oder 6" in "§§ 7 oder 8" vorgenommen.

<u>§ 9</u>

§ 9 entspricht zu großen Teilen § 8 des alten EGovG und zielt damit auf die Förderung von digitaler Souveränität und Innovation.

In Absatz 1 wird klarstellend ergänzt, dass die dort enthaltenen Vorgaben zur Ausstattung von Anwendungen und Technologien mit offenen Schnittstellen und offenen

Standards und zur Abwärtskompatibilität nur bei der Erledigung von Landesaufgaben und damit nicht für Selbstverwaltungsaufgaben gilt.

Absatz 2 enthält eine im Vergleich zu der bislang in § 8 Absatz 2 des alten EGovG bereits enthaltenen Soll-Vorschrift zum vorrangigen Einsatz von Open-Source-Software leicht abgewandelte und weiter konkretisierte Regelung. Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass vorrangig Open-Source-Software angeschafft und zum Einsatz kommen soll, wobei wie schon in Absatz 1 konkretisiert wird, dies nur für die Erledigung von Landesaufgaben gilt. Absatz 2 Satz 2 benennt nicht abschließende Beispiele für Ausnahmen von der Vorgabe, Open-Source-Software anzuschaffen und einzusetzen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der bislang in § 8 Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Regelung. Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, dass Behörden soweit wie möglich auf Nachnutzung von Software hinwirken sollen. Die Konkretisierung, welche Open-Source-Lizenz Anwendung finden soll, erfolgt untergesetzlich.

Absatz 4 enthält neu die Vorgabe, dass für die Erledigung von Landesaufgaben vorrangig nachhaltige IT, wie in § 2 Nummer 12 definiert, eingesetzt werden soll. Hierbei soll der gesamten Lebenszyklus des IT-Einsatzes berücksichtigt werden, einschließlich des Ressourcenverbrauchs in der Produktion, im Betrieb und in der Entsorgung, Wiederverwendungsmöglichkeiten, Reparierbarkeit sowie Möglichkeiten zur Maximierung der Einsatzdauer. Die GreenIT Strategie des Landes ist dafür nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes verbindlich.

Absatz 5 enthält mit der Vornahme der erforderlichen Folgeänderung des enthaltenen Verweises die bislang in § 8 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des alten EGovG enthaltenen Bestimmungen.

Absatz 6 stellt klar, dass es den Gemeinden, Kreisen und Ämtern in Bereichen der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleibt, ob und inwieweit sie die Absätze 1 bis 4 anwenden.

§ 10

§ 10 entspricht zu großen Teilen dem § 8 des alten EGovG, er wurde jedoch durch Regelungen ergänzt, die neben dem bislang enthaltenen Ziel der Automatisierung von bestimmten Prozessen auch der Erreichung des Ziels der vollständigen Digitalisierung von Verwaltungsabläufen dienen sollen.

Die Beschäftigten der Landesverwaltung sollen durch Automatisierung bzw. den Einsatz automatisierter Verfahren unterstützt und entlastet werden. Manuell ausgeführte, häufig wiederkehrende oder stark regelbasierte Verwaltungsprozesse sollen aus fachlicher wie technischer Sicht optimiert und mit minimalem menschlichen Eingreifen ausführbar werden.

Der Begriff "Digitalisierung" beschreibt die technologische Umwandlung bisher analog realisierter Prozesse unter hohem Einsatz von Informationstechnik und digitalen Technologien.

Der Einsatz dieser Technologien ist allerdings nicht Selbstzweck, sondern dient dem Ziel der Steigerung der Effizienz und Verbesserung der Qualität staatlichen Handelns sowie der Einsparung von Ressourcen insbesondere im Hinblick auf die ökologische Nachhaltigkeit staatlichen Handelns.

In Absatz 1 wurde die Behördenbezeichnung angepasst. Zudem wurde die Regelung in Satz 1 dahingehend abgeändert, dass die Digitalisierung sämtliche Verwaltungsabläufe bis spätestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgt sein soll, womit sowohl Abläufe zwischen den öffentlichen Verwaltung und Verwaltungsexternen als auch verwaltungsinterne Abläufe gemeint sind. Bei angenommenen Inkrafttreten im Verlauf des Jahres 2026 werden die entsprechenden Verpflichtungen zum 01.01.2030 wirksam. Sofern dies für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist, soll eine Teil- oder Vollautomatisierung von Verwaltungsabläufen erfolgen. Der neu eingefügte Satz 2 nennt die Fälle, in denen eine Ausnahme zu der in Satz 1 enthaltenen Pflicht bestehen kann. Bei zwingenden Gründen darf nach Satz 3 von der Frist abgewichen werden. Satz 4 bestimmt, dass bei einer Abweichung von der in Satz 1 geregelten Pflicht die geltend gemachten Gründe zu dokumentieren sind, wodurch u.a. eine systematische Ermittlung bestehender Digitalisierungshindernisse ermöglicht werden soll. In Absatz 2 wurden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 11

§ 11 entspricht weitestgehend dem § 9 des alten EGovG.

In Absatz 1 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

In Absatz 2 wurde eine Änderung von "das" zu "ein" landesinternes Gremium vorgenommen, was der Tatsache Rechnung trägt, dass das Gremium, dem die in Absatz 2 genannte Aufgabe der Beratung über die Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats im Sinne von Absatz 1 und nach der Beschlussfassung über die Einzelheiten der Umsetzung zukommt, im EGovG nicht festgelegt wird.

§ 12

Mit dem neuen § 12 wird das Serviceportal.SH, dass die Funktion als zentrales Verwaltungsportal des Landes erfüllt, geregelt. Im Zusammenspiel mit § 1a OZG, zielt § 12 darauf ab, einen föderalen Portalverbund zu schaffen, über den alle von Behörden angebotenen Verwaltungsleistungen über einheitliche Nutzerkonten abgewickelt werden können.

Absatz 1 normiert die Bereitstellung des Serviceportal.SH und bestimmt, dass die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde für die Bereitstellung des Serviceportals zuständig ist.

Absatz 2 verpflichtet die öffentlichen Stellen des Landes ihre Verwaltungsleistungen als elektronische Verwaltungsleistungen über das Serviceportal.SH anzubieten. Soweit öffentliche Stellen andere Portale für Verwaltungsleistungen im Sinne von §§

1a f. OZG betreiben, müssen diese interoperabel mit dem Serviceportal.SH verknüpft werden, um den angestrebten Portalverbund zu erreichen, in dem über eine zentrale Stelle alle angebotenen Verwaltungsleistungen aufgefunden und elektronisch in Anspruch genommen werden können. Portale, über die keine Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG angeboten werden, bleiben hiervon unberührt (z.B. das Portal des DLZP für landesweite Auswertungen, Statistiken und Reports – LASuR").

§ 13

§ 13 entspricht zu großen Teilen dem § 12 des alten EGovG und enthält Regelungen zu Basisdiensten, die, als zentrale landesweite Basisinfrastruktur mit grundlegenden für digitale Verwaltungsprozesse erforderlichen Funktionen, ein wesentliches Element für das behördenübergreifende E-Government darstellen.

Da solche zentralen Dienste ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie die Informationen vollständig enthalten, sieht Absatz 1, der dem Absatz 1 des § 12 des alten EGovG entspricht, sowohl die Ermächtigung des Landes zur Einführung der Basisdienste, als auch die Verpflichtung aller Träger der öffentlichen Verwaltung vor, die notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen, welche Basisdienste vom Land eingerichtet werden können. Bei den Basisdiensten geht es darum, häufig benötigte Funktionalitäten zentral bereit zu stellen, anstatt sie in jeder E-Government-Anwendung individuell zu realisieren.

Im Vergleich zum § 12 des alten EGovG wurden bei den Regelbeispielen in den Nummern 2, 6, 11 und 12 Konkretisierungen und Folgeänderungen, die sich aus anderen Änderungen, etwa im bisherigen IT-Einsatz-Gesetz, ergeben, vorgenommen.

Absatz 2 Satz 2 enthält neu eine Regelung zum Verfahren bei der Festlegung und Kommunikation welche Basisdienste vom Land bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Festlegung, welche Dienste Basisdienste in diesem Sinne sind, trifft gemäß § 33 Absatz 7 das Zentralen IT- und Digitalisierungsmanagement . Diese Information ist vor allem angesichts der in Absätzen 1 und 3 enthaltenen Pflichten notwendig. Die Tatsache, dass die Kommunikation der jeweils aktuell vom Land bereitgestellten Basisdienst die Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt erfolgen soll, soll zum einen Flexibilität ermöglichen und die Bereitstellung von Basisdiensten nicht vom Erlass oder der Änderung etwa einer Verordnung abhängig machen. Gleichzeitig soll so die notwendige zeitnahe Information und Transparenz im Hinblick auf die Festlegung und Bereitstellung von Basisdiensten gewährleistet werden.

Absatz 3 entspricht Absatz 3 des § 12 des alten EGovG. Er ordnet für Landesbehörden die Nutzung von Basisdiensten an, sofern für die Wahrnehmung der Aufgabe ein solcher Basisdienst durch das Land bereitgestellt wird. Hierdurch sollen die Entwicklungs- und Betriebskosten für Dienste gesenkt werden.

Anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung stehen die Basisdienste ebenfalls zur Verfügung. Um dauerhaft einen sicheren Betrieb der von ihr betriebenen Basisdiens-

te gewährleisten zu können, muss die für die ressortübergreifende IT verantwortliche oberste Landesbehörde dem Beitritt vor Beginn der Nutzung durch andere Träger zustimmen.

Absatz 4 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen der Behördenbezeichnung dem Absatz 4 des § 12 des alten EGovG. Er ermächtigt das Land, durch Verordnung die notwendigen Regelungen zu treffen, um die Funktionsfähigkeit der Basisdienste zu gewährleisten. Enthalten ist ferner eine wiederum beispielhafte Aufzählung für mögliche Regelungsinhalte einer solchen Verordnung. Da auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung auch Regelungen hinsichtlich des Zugangs und der Weitergabe von personenbezogenen Daten erlassen werden können (beispielsweise ein Verzeichnisdienst aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land), ist eine Einbindung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz zur Sicherung der datenschutzrechtlichen Belange in Anlehnung an § 5 Absatz 3 Satz 2 LDSG vorgesehen.

Absatz 5 entspricht Absatz 5 des § 12 des alten EGovG. Die dortige Regelung sieht vor, dass sofern im Einzelfall zentrale Komponenten der Basisdienste nicht einsatzfähig wären, wenn sie nicht mit Unterstützung durch eine bestimmte Fachanwendung erfolgen, oder soweit der mit den Basisdiensten verfolgte Zweck nicht anders erreicht werden kann, in einer Verordnung die Verwendung einer bestimmten Fachanwendung festgelegt oder – sofern erforderlich – eine Teilnahme- oder Nutzungsverpflichtung für die Basisdienste des Landes gegenüber den anderen betroffenen Verwaltungsträgern angeordnet werden kann. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde trifft im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichend sind, um die inhaltliche oder technische Funktionsfähigkeit der Basisdienste sicherzustellen; das Gleiche gilt für die Begründung einer Teilnahme oder Nutzungsverpflichtung.

Der im Vergleich vom Absatz 6 des alten EGovG abweichende neue Absatz 6 soll für Rechtsklarheit sorgen und regelt, dass das Land die Kosten für den Betrieb und die Entwicklung trägt. Die Übernahme anderer Kosten, die im Zusammenhang mit den Basisdiensten entstehen können, wie etwa für die Bereitstellung von Service und Unterstützung bei der Nutzung sowie individuelle Leistungen, können jeweils für den Einzelfall oder durch Nutzungsbedingungen abweichend geregelt werden.

Der im Vergleich zum alten EGovG ebenfalls abweichende neue Absatz 7 regelt, dass die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde die Nutzungsbedingungen für die Basisdienste festlegen kann und dass sie dabei auch Regelungen zur Tragung der nicht in Absatz 6 genannten Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Basisdienste stehen, treffen kann.

Absatz 8 entspricht weitestgehend Absatz 7 des alten EGovG, wobei eine Folgeänderung zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes aufgenommen und eine weitere Folgeänderung vorgenommen wurden.

<u>§ 14</u>

§ 14 des neuen EGovG führt mit Satz 1 für die Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein eine neue, umfassende Verpflichtung ein, ihre Leistungen und die dafür erforderlichen Verfahren in elektronischer Form anzubieten. Diese Pflicht umfasst die sich bereits aus dem Onlinezugangsgesetz, vor allem § 1a Absatz 1, ergebenden Pflichten und dient darüber hinaus dem Ziel eines umfassenden elektronischen Angebots von Verwaltungsleistungen.

Satz 2 enthält die Pflicht, die Leistung so zu gestalten, dass die Leistung unter Nutzung des Nutzerkontos in Anspruch genommen werden kann, was der Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsverfahren dienen soll und die Möglichkeit eröffnen soll, über das Nutzerkonto sämtliche Verwaltungsleistungen abwickeln zu können.

Satz 3 sieht einzelne Tatbestände vor, bei denen ein sachlicher Grund dafür vorliegen kann, warum die in Satz 2 enthaltenen Pflicht nicht gelten soll und von dieser abgewichen werden kann, wobei hierfür nach Satz 4 eine dokumentierte Begründung erforderlich ist.

Damit den Trägern der Verwaltung und den öffentlichen Stellen die für die praktische Umsetzung der Regelungen des § 14 notwendige Zeit zur Verfügung steht, soll dieser erst am 1. Januar 2028 in Krafttreten, siehe § 40.

§ 15

Mit der Verpflichtung für alle Träger der öffentlichen Verwaltung eine Assistentin oder einen Assistenten für antragstellende Personen zur Verfügung zu stellen, gewährleistet das Land die Einhaltung der Verpflichtung aus Artikel 14 Absatz 2 Landesverfassung. Die Regelung ermöglicht durch die Sicherstellung der digitalen Teilhabe, in Anlehnung an den in § 78 Absatz 1 IX SGB enthaltenen Unterstützungsgedanken, sowie, insbesondere im Zusammenhang mit der grundsätzlich verpflichtenden Einrichtung und Nutzung eines Service- bzw. Nutzerkontos für die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein, die verfassungsgemäße Umsetzung der Prinzipien "digital first" und "digital only". So können Träger der öffentlichen Verwaltung einerseits ihre Prozesse vollständig digitalisieren, ohne parallel die in der Regel aufwändigeren analogen Prozesse weiter betreiben zu müssen, um den landesverfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Bei den Assistenzpersonen muss es sich um natürliche Personen handeln, die Menschen, die aus körperlichen, kognitiven, wirtschaftlich oder technischen Gründen nicht in der Lage sind, eigenständig den digitalen Zugang zur Verwaltung zu nutzen, unmittelbare Unterstützung vor Ort anbieten können. Nicht erforderlich ist, dass es sich hierbei um direkt Beschäftigte des jeweiligen Trägers der öffentlichen Verwaltung handelt. Assistenzen können auch durch gesondert beauftragte Organisationen insbesondere der Zivilgesellschaft, angeboten werden. Die Träger der öffentlichen Verwaltung müssen allerdings sicherstellen, dass die durch die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehör-

de im Rahmen der Verordnungsermächtigung gesetzten Vorgaben durch die beauftragten Organisationen eingehalten werden. Bei der Gestaltung von Assistenzleistungen werden die bereits bestehenden und im vorgezogenen Beteiligungsverfahren übermittelten Erfahrungen der Kommunen berücksichtigt. Die Kommunalen Landesverbände werden für den Fall des Erlasses der Verordnung gemäß der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren beteiligt.

§ 16

Der § 16 des neuen EGovG führt in Absatz 1 ein Verbot der doppelten Erhebung von Daten für die Träger der öffentlichen Verwaltung neu ein und dient der Förderung des Once-Only-Prinzips. Da ein generelles Doppelerhebungsverbot praktisch nicht umsetzbar wäre, insbesondere da Träger der öffentlichen Verwaltung nicht in allen Fällen wissen, welche Daten bereits bei welchen öffentlichen Stellen vorliegen, gilt das Doppelerhebungsverbot nur für solche Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift bereits in einem gesetzlich vorgeschrieben zu führenden Register bei einer öffentlichen Stelle vorhanden sind und bei denen insofern aufgrund der Rechtslage erkennbar ist, dass bestimmte Daten bereits vorliegen und bei welcher Stelle diese vorliegen.

Absatz 2 enthält die insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit.e, Absatz 3 Satz 1 lit.b der Verordnung (EU) 2016/679 notwendige Rechtsgrundlage dafür, dass die für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips erforderlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten von den Trägern der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden dürfen. Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, dass den Datenverarbeitungen ein rechtlich festgelegter Zweck zugrunde liegt und dass der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Zweckerfüllung erforderliche Maß begrenzt bleibt.

Absatz 3 enthält im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit.e, Absatz 3 Satz 1 lit.b der Verordnung (EU) 2016/679 in Ergänzung zu der in Absatz 2 enthaltenen Rechtsgrundlage für die im Rahmen der Umsetzung des Once-Only-Prinzips erfolgenden Datenverarbeitungen die Vorgabe, dass bei den Datenverarbeitungen dem Schutzniveau der verarbeiteten Daten entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen von den an den Datenverarbeitungen beteiligten Stellen ergriffen werden müssen.

Absatz 4 ermächtigt die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde dazu, eine Verordnung zu erlassen, die weitere Vorgaben für die zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips erfolgenden Datenverarbeitungen machen kann. Satz 2 nennt nicht abschließende Regelbeispiele für den Inhalt der Verordnung.

Absatz 5 bestimmt, dass die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung erst eintritt, nachdem die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde mit der Bereitstellung einen Basisdienst bereitgestellt hat, der den standardisierten Datenaustausch zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips ermöglicht und damit bei allen Trägern der Verwaltung und den deren Aufgaben

ausführenden Stellen die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der in Absatz 1 enthaltenen Pflicht, insbesondere auch im Hinblick auf die erforderliche träger- und stellenübergreifende Zusammenarbeit, vorliegen.

§ 17

§ 17 dient der Registermodernisierung und der damit im Zusammenhang stehenden Umsetzung des Once-Only-Prinzips.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet Landesbehörden dazu ihre Register elektronisch zu führen. Andere Behörden sollen nach Satz 2 Register ebenfalls elektronisch führen, solange dies nicht ihre Ressourcen übersteigt. Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass für die umfassende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung elektronische Register eine notwendige Voraussetzung darstellen. Letzteres gilt unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Bedeutung von elektronischen Registern für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips und insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Umsetzung des National-Once-Only-Technical-System (NOOTS).

Die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Pflicht zur Berücksichtigung geltender Standards soll für eine einheitliche Datenstruktur und die Interoperabilität beim Registerdaten-austausch sorgen. Beides sind wesentliche Voraussetzung für das NOOTS und auch für die grenzüberschreitende europäische Zusammenarbeit bei der Datenübermittlung in Verwaltungsverfahren. Die in Satz 2 und 3 enthaltenen Regelungen bezüglich Metadaten sind darauf gerichtet, dass Metadaten zu in Registern vorhandenen Daten zum einen für die Ermöglichung von den für die für das Once-Only-Prinzip notwendigen Datenverarbeitungen erforderlich sind. Zum anderen sind Metadaten zu Registerdaten für ein verbessertes Datenmanagement und eine verbesserte Datennutzung wesentlich.

Absatz 3 sieht vor, dass öffentliche Stellen beim Anlegen eines neuen Registers bereits vorhandene Identifikationsmerkmale und -kennzeichen nutzen müssen, soweit dies mit den Zwecken des Registers vereinbar ist und keine anderen Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Ziel dieser Regelung ist es ebenfalls, Doppelungen von Daten zu vermeiden, die Interoperabilität zwischen verschiedenen Registern zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Durch die Verwendung vorhandener Merkmale und Kennzeichen kann die Datenqualität erhöht und die Effizienz der öffentlichen Verwaltung gestärkt werden.

Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

<u>§ 18</u>

Die in § 18 Absatz 1 enthaltene Pflicht, wonach Behörden ein elektronisches Verzeichnis über die bei ihnen geführten Register zu führen haben, dient der Möglichkeit ein "Register der Register" zu schaffen. Ein "Register der Register" stellt eine zentrale Übersicht dar, welche Register von welchen öffentlichen Stellen geführt werden. Es schafft Klarheit über die existierenden Register und ihre Zuständigkeiten, was die behördeninterne Kommunikation und Kooperation fördert und redundante Datenerhebung und -haltung vermeidet, da schnell ersichtlich ist, welche Daten bereits vorhanden sind und welche Behörde für deren Verwaltung zuständig ist. Der Aufbau des Registers ist zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips, der Maßgaben der Registermodernisierung und der Einführung eines Datenaustauschsystems zwingend erforderlich. Der Aufbau des Registers wird durch ein entsprechendes Projekt im Zentralen IT-Management der Landesregierung realisiert. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind eingeplant.

Die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht, dass Behörden das nach Absatz 1 geführte Register elektronisch zum Abruf bereitstellen müssen, soll die Zusammenführung der Register in ein zentrales "Register der Register" ermöglichen.

Die in Absatz 3 enthaltene Ermächtigung für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde eine Verordnung mit Vorgaben zu erlassen, die auf eine Vereinheitlichung und Verbesserungen bei der Datenhaltung und der Führung elektronischer Register zielt, soll zu einer möglichst effizienten Verarbeitung qualitativ hochwertiger Daten führen.

<u>§ 19</u>

§ 19 des neuen EGovG entspricht dem aus dem LVwG überführten vormaligen § 52c LVwG. Die Überführung erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

§ 20

§ 20 des neuen EGovG entspricht weitestgehend dem aus dem LVwG überführten vormaligen § 52d LVwG. Die Überführung erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend

bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

Abweichend zum bisherigen § 52d LVwG sind die vorherigen Sätze 4 bis 7 des Absatzes 2 für mehr Rechtsklarheit nun als eigener Absatz 3 gefasst, die bisherigen Sätze 8 und 9 des Absatzes 2 bilden nun ebenfalls für mehr Rechtsklarheit einen neuen Absatz 4. Der bisherige Absatz 3 wird in der Folge der vorab benannten Änderungen zu Absatz 5.

<u>§ 21</u>

§ 21 des neuen EGovG entspricht dem aus dem LVwG überführten bisherigen § 52e LVwG. Die Überführung erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

§ 22

§ 22 des neuen EGovG entspricht dem aus dem LVwG überführten bisherigen § 52f LVwG.

Die Überführung erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

§ 23

§ 23 des neuen EGovG entspricht bis auf die Streichung der Wörter "auch von Menschen mit Behinderung", um Diskriminierung zu vermeiden, dem aus dem LVwG überführten bisherigen § 52h LVwG. Die Überführung erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

<u>§ 24</u>

Die mit § 24 neu eingeführte Regelung soll sicherstellen, dass auch bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren die in § 82b LVwG vorgesehenen Rechte gewährleistet werden. Dies beinhaltet etwa, dass elektronische Verfahren und Lösungen auch den Gebrauch der Regional- und Minderheitensprachen in dem in § 82b LVwG festgelegten Umfang ermöglichen.

§ 25

§ 25 des neuen EGovG entspricht überwiegend dem aus dem LVwG überführten bisherigen § 52g LVwG. Als elektronisches Zahlungsverfahren im Sinne des § 25 Absatz 1 EGoVG soll es gelten, wenn eine Zahlung an einem Barzahlungs- oder sonstigen Kassenautomaten erfolgt und elektronisch erfasst wird. Der in Absatz 2 Satz 3 eingefügte Zusatz "entsprechend dem Stand der Technik" soll sicherstellen, dass der elektronische Rechnungsverkehr dem Stand der Technik entspricht und sich an die technische Weiterentwicklung anpasst.

Die Überführung erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

§ 26

§ 26 des neuen EGovG entspricht bis auf eine aufgrund der Überführung erforderliche Ergänzung des Normverweises in Satz 2 dahingehend, dass mit § 329 der § 329 des Landesverwaltungsgesetzes gemeint ist, dem aus dem LVwG überführten bisherigen § 329a LVwG.

Die Überführung erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

<u>§ 27</u>

§ 27 zielt darauf ab, in Schleswig-Holstein elektronische Servicekonten als zentrale Infrastrukturkomponente für die digitale Abwicklung von Verwaltungsprozessen zu etablieren. Die Regelung steht im engen Zusammenhang mit § 14 und § 15.

Um die Weiterentwicklung und den Schutz der mit großem fachlichem Einsatz als digitalen Basisdienst aufgebauten elektronischen Servicekonten gewährleisten zu können, ist deren tatsächliche Nachnutzung von zentraler Bedeutung. Eine echte Etablierung der digitalen Infrastrukturen spart nicht nur Aufwände auf Seiten der öffentlichen Stellen, sondern ist eine Grundvoraussetzung dafür, die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an digitalen Verwaltungsleistungen gewährleisten zu können. Ein Land, in dem die Verwaltungsprozesse erfolgreich aufgrund einer allgemeinen gesetzlichen Pflicht für volljährige Personen und bestimmte Organisationen für die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung ein digitales Postfach einzurichten und zu nutzen, vollständig digital abgewickelt werden, ist Dänemark. § 27 des neuen EGovG orientiert sich an den dänischen Regelungen des Gesetzes über digitale Post von öffentlichen Absendern (Lov om Digital Post fra offentlige afsendere, 13. Juni 2016).

Absatz 1 enthält daher die Verpflichtung für bestimmte Personen und Organisationen zur Einrichtung und Nutzung eines elektronischen Servicekontos. Die Landesbehörden sind angehalten, alle Verwaltungsleistungen digital anzubieten und vollständig digital durchzuführen und ihrerseits die elektronischen Servicekonten zu nutzen. Zur Erreichung eines durchgängig digitalen Kommunikationsprozesses ist es erforderlich, auch auf Seiten der antragstellenden Personen einen digitalen Zugang zu gewährleisten. Mit der Pflicht zu Einrichtung eines Servicekontos ist gemäß § 27 untrennbar die Einrichtung eines Postfaches zur bidirektionalen Kommunikation zwischen Behörde und antragstellender Person verbunden.

Durch die Ausnahmeregelungen von Absatz 2 in Verbindung mit § 15 wird Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 LVerf SH und damit der individuellen Situation von Menschen Rechnung getragen, denen aus körperlichen oder geistigen sowie aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Nutzung eines Kontos nicht zugemutet werden kann. Um eine Benachteiligung dieser Personen zu vermeiden, können diese das Angebot einer Unterstützung im Sinne von § 15 in Anspruch nehmen. Danach müssen Träger der öffentlichen Verwaltung sicherstellen, dass bei Bedarf Unterstützung von Assistenzpersonen vor Ort angeboten werden kann. Eine Konkretisierung der Unterstützungsleistungen kann per Verordnung durch die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde erfolgen. Die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde erlässt im Einvernehmen mit dem für Soziales zuständigen Ressort und mit den Kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holstein Leitlinien darüber, wie von Ausnahmen im Sinne der Vorschrift gebraucht gemacht werden kann. Diese Leitlinien werden von der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde in regelmäßigen Abständen überprüft.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einrichtung eines Servicekontos wird nicht sanktioniert. Denn durch die technische Gestaltung von digitalen Verwaltungsleistungen und der Nutzung des digitalen Rückkanals über das Postfach, entsteht der erfor-

derliche Umsetzungsdruck, ohne entsprechende weitergehende Sanktionen normieren zu müssen.

§ 28

§ 28 regelt den Funktionsumfang des schleswig-holsteinischen Servicekontos und die im Zusammenhang mit der Nutzung des Kontos stehenden Datenverarbeitungen.

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass, auch wenn der Begriff des schleswig-holsteinischen Servicekontos im Hinblick auf den Nutzerkreis und die zur Einrichtung und Nutzung Verpflichteten leicht vom Begriff des Nutzerkontos im Sinne des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) abweicht, das schleswig-holsteinische Servicekonto die Funktionen des Nutzerkontos gemäß § 2 Absatz 5 OZG umfasst.

Absatz 2 Satz 1 enthält Regelungen zum Funktionsumfang des Nutzerkontos und des Postfachs. Satz 2 gewährleistet dem Nutzer die IT-Sicherheit nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 29

§ 29 Absatz 1 regelt die Identifizierung bei der Nutzung eines Servicekontos für die Durchführung von Verwaltungsverfahren. Der Identitätsnachweis kann dabei nach Satz 2 durch unterschiedliche Identifizierungsmittel erfolgen, Voraussetzung ist jedoch, dass das gewählte Identifizierungsmittel dem jeweiligen für das konkrete Verwaltungsverfahren erforderliche Vertrauensniveau im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 entspricht.

Absätze 2 und 3 treffen Regelungen zu Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Servicekontos.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die zur Identifizierung der Servicekontoinhaberin oder des Servicekontoinhabers erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen. Die Sätze 2 und 3 erweitern die Datenverarbeitungsbefugnis auf Daten, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Servicekontos (z. B. Sterbedatum zur Inaktivierung des Kontos) und zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Servicekonto erforderlich sind.

Absatz 3 stellt klar, dass Daten im Sinne des Absatzes 2 auch in dem Umfang, wie dies für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder der Inanspruchnahme eines Dienstes erforderlich ist, zwischen einem Servicekonto und Nutzerkonten von Bund und anderen Ländern ausgetauscht werden dürfen. Die Bestimmungen sollen die länderübergreifende, bundesweite Umsetzung des Once-Only-Prinzips ermöglichen.

§ 30

§ 30 entspricht zu großen Teilen dem bisherigen § 52b LVwG. Die weitestgehende Überführung in das neue EGovG erfolgt, da Regelungen, die primär die interne Organisation der öffentlichen Verwaltung und nicht unmittelbar das Verwaltungsverfahren

betreffen, statt im Landesverwaltungsgesetz zukünftig einheitlich im EGovG verortet werden sollen. Diese systematische Aufteilung zielt auf eine erhöhte Rechtsklarheit im Landesrecht und zudem auf eine Rechtsvereinheitlichung im Hinblick auf die Systematik beim Bund und in anderen Ländern, in denen überwiegend bereits eine solche systematische Aufteilung zwischen dem jeweiligen E-Government-Gesetz und dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 52b Absatz 1 LVwG.

Absatz 2 entspricht in der Regelungswirkung dem bisherigen § 52b Absatz 2 Satz 1 LVwG. Statt der vorherigen Verweise auf die Regelungen des alten EGovG und des OZG, aus denen sich ergab, dass jede Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels eines schleswig-holsteinischen Servicekontos oder eines Nutzerkontos im Sinne des OZG eröffnen musste, wurde dieser Regelungsgehalt nun durch direkte Benennung konkretisiert.

Satz 2 wurde nicht mit in das neue EGovG übernommen. Stattdessen findet sich eine neue Regelung zur Nutzung des Servicekontos als Rückkanal für die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung aufgrund des engeren systematischen Zusammenhangs zukünftig im neu gefassten § 52b Absatz 3 LVwG.

Absatz 3 entspricht wiederum vollständig dem Absatz 4 des bisherigen § 52b LVwG.

§ 31

§ 31 enthält Regelungen zu der Funktion einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie. Die Funktion war bislang lediglich durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Aufgrund der zunehmenden Relevanz der Informationstechnologie für die öffentliche Verwaltung wird die Funktion nun gesetzlich festgeschrieben, wodurch insbesondere sichergestellt werden soll, dass an einer Stelle auch eine fach- und ressortübergreifende Betrachtung der informationstechnologischen Belange der Landesverwaltung erfolgt.

Absatz 1 bestimmt, dass bei der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Informationstechnologie (Chief Information Officer) benannt werden muss, um sicherzustellen, dass eine Person mit den in § 32 konkretisierten Aufgaben betraut wird. Trotz der Bezeichnung "Beauftragte oder Beauftragter" ist die Funktion der oder des CIO in die allgemeine Verwaltungsorganisation eingebunden und unterliegt den Weisungen der zuständigen Behördenleitung. Sie kann einer bestehenden Leitungsposition, etwa einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter, zugewiesen werden.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Übertragung der Funktion der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

§ 32

Mit dieser Regelung werden die bisher im Organisationserlass ITSH erfassten Aufgaben und Befugnisse des CIO gesetzlich geregelt.

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 befugt die oder den CIO in ressortübergreifenden Angelegenheiten entsprechende Vorgaben zu erlassen. Diese Vorgaben schränkt die Organisationshoheit der Ressorts einschließlich der entsprechenden nachgeordneten Bereiche zur eigenen Ausgestaltung der IT-Organisation, der Beschaffung und dem Betrieb von IT-Lösungen und Infrastrukturen oder bei dem Festlegen von Standards ein. Diese Befugnis erstreckt sich allerdings ausschließlich auf ressort- und behördenübergreifende Aspekte und nicht die Ausgestaltung der Erfüllung fachspezifischer Bedarfe.

Zu Ziffer 2

Mit der Wahrnehmung der Aufgabe des CIO ist zugleich die Leitung des nach § 33 einzurichtenden zentralen IT- und Digitalisierungsmanagement verbunden. Dadurch soll vermieden werden, dass durch entsprechende organisatorische Umstrukturierungen die oder der CIO die operative Kontrolle und fachliche Steuerung verliert und es zu einem Auseinanderfallen zwischen der Wahrnehmung dieser Rolle und der Steuerung des Managements kommt.

Zu Ziffer 3

§ 10 Dataport Staatsvertrag regelt die gemeinsame Rechtsaufsicht der Trägerländer über Dataport als Anstalt öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist allerdings danach das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für die behörden- übergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der jeweiligen Trägerländer. Die Wahrnehmung und Steuerung dieser Aufgaben gegenüber Dataport und den Trägerländern wird durch Ziffer 3 auf die oder den CIO übertragen.

Zu Ziffer 4

Es obliegt der oder dem CIO, aus den strategischen Vorgaben der Gesamt- und Digitalstrategie Einzelmaßnahmen für die entsprechenden Handlungsbereiche der ressortübergreifenden IT- und Digitalisierungssteuerung abzuleiten und eine Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu gewährleisten.

Zu Ziffer 5

Der generellen Zuständigkeitsabgrenzung entsprechend, weist Ziffer 5 der oder dem CIO die Wahrnehmung der ebenenübergreifenden Aufgaben zu, die nicht durch entsprechende fachliche Zuweisungen durch die jeweiligen Ressorts und deren nachgeordneten Bereiche wahrgenommen werden. Dazu zählen u.a. die Umsetzung von EU-Verordnungen oder Richtlinien, wie der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance, der Verordnung 910/2014 über elektronische Identifizierung

und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt oder Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten, die Wahrnehmung der sich aus der Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein ergebenen Aufgaben der Digitalministerkonferenz, der Vertretung des Landes im IT-Planungsrat oder entsprechenden Bund-Länder Arbeitsgruppen und Projekten, sowie der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Kommunalen Ebene über die Kommunalen Spitzenverbände und insbesondere dem ITV.SH. Ausgeschlossen wird dadurch die Übernahme von Aufgaben und Kompetenzen innerhalb von Fachministerkonferenzen und entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen oder die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht in ressortspezifischen Angelegenheiten.

Zu Ziffer 6

Informationssicherheit ist eine ressortübergreifende Aufgabe und integraler Bestandteil der IT-Organisation. Der oder dem CIO wird hiermit die Verantwortung für Einrichtung und Durchführung des Informationssicherheitsmanagements zugewiesen. Mit dieser Regelung wird der oder dem CIO nicht die Rolle des Informationssicherheitsbeauftragten übertragen. Die Benennung dieser Rolle ist Teil des zu etablierenden Sicherheitsmanagements. Ziffer 6 ist zugleich ein Teil der Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung entsprechender Regelungen der NIS-2-Richtlinie insbesondere Artikel 7 und 8 Richtlinie 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt nochmals klar, dass wie bereits im Organisationserlass ITSH normiert die Zuständigkeit der oder des CIO sich nicht auf den Landesrechnungshof sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ohne deren Zustimmung erstreckt. Mit dieser Ausnahme soll sichergestellt werden, dass die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative gewahrt bleibt.

§ 33

§ 33 enthält Regelungen zum zentralen IT- und Digitalisierungsmanagement, das durch die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde sichergestellt wird, ebenso wie Regelungen über die Funktion der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie, die bislang lediglich durch Verwaltungsvorschriften geregelt war. Um sicherzustellen, dass der oder die Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie durch entsprechende Ausstattung mit Ressourcen befähigt ist seine Funktion und insbesondere die in § 32 konkret genannten Aufgaben zu erfüllen, wird das zentrale IT- und Digitalisierungsmanagement nun ebenfalls gesetzlich geregelt.

Absatz 1 bestimmt, dass die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten und Digitalisierung zuständige oberste Landesbehörde die oder den CIO bei der Leitung eines zentralen IT- und Digitalisierungsmanagements unterstützt.

Absatz 2 benennt die Rolle und Aufgaben des zentralen IT- und Digitalisierungsmanagements und konkretisiert die Zuständigkeit für die Standard-IT bzw. die ressort- übergreifende IT, das E-Government und die Digitalisierung.

Satz 2 Nr. 2 benennt als weitere spezifische Zuständigkeit und Aufgabe des zentralen IT-und Digitalisierungsmanagements die Vorlage einer Digitalstrategie für die Landesregierung. Durch die gesetzliche Zuweisung an das zentrale IT- und Digitalisierungsmanagement soll Klarheit bezüglich der Zuständigkeit geschaffen werden und durch eine dauerhafte Zuweisung der Aufgabe langfristig eine größere Kontinuität und ein dauerhafter Kompetenzaufbau erreicht werden.

Absatz 3 konkretisiert Prinzipien, die bei der Erfüllung von Aufgaben durch das zentrale IT- und Digitalisierungsmanagement zu beachten sind.

Absatz 4 legt in Ergänzung zu den in Absatz 2 genannten Aufgaben bestimmte Zuständigkeiten des zentralen IT- und Digitalisierungsmanagements fest. Im Fall von Nummer 1 ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Zuständigkeitsbestimmung infolge von EU-Recht. Nr. 3 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festlegung, welche Dienste zu Basisdiensten im Sinne von § 13 werden. Ferner werden bestimmte informationstechnologische Verfahren benannt, für die das zentrale IT- und Digitalisierungsmanagement die IT-Verantwortung trägt. IT-Verantwortung bedeutet das Innehaben der federführenden Verantwortung für die IT selbst und für die Ordnungsmäßigkeit des IT-Verfahrens. Es handelt sich hierbei um grundlegende und ressortübergreifend für die digitale Durchführung von Verwaltungsarbeit und für die ressortübergreifende Zusammenarbeit notwendige Verfahren, die insofern eine besondere Relevanz haben und bei denen die gesetzliche Zuweisung der IT-Verantwortung auf Stabilität und Kontinuität abzielt.

Bestehen Zweifel daran, ob ein IT-Verfahren als ressortspezifisch oder ressortübergreifend einzuordnen ist, kann gemäß Absatz 5 auf Ersuchen der für das IT-Verfahren fachlich zuständigen obersten Landesbehörde eine einvernehmliche Feststellung mit der für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde erfolgen. Ein Beispiel für ein ressortspezifisches IT-Verfahren ist das digitale Personalmanagement (KoPers), das der Verantwortung des Finanzministeriums unterfällt.

§ 34

§ 34 enthält Regelungen zu der ähnlich der Funktion der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie bislang lediglich durch Verwaltungsvorschriften geregelten Funktion der Beauftragten für Informationstechnologie und Digitalisierung der obersten Landesbehörden. Die gesetzliche Regelung der Funktion trägt dem Umstand Rechnung, dass Informationstechnologie und Digitalisierung jedes Ressort unterschiedlich betreffen. Bei jedem Ressort ergeben sich fachspezifische Belange, sodass aufgrund der zunehmenden Relevanz der Informationstechnologie und Digitalisierung neben der Funktion der oder des Landesbeauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie, die vor allem ressortübergreifende Be-

lange und eine Betrachtung der gesamten Landesverwaltung berücksichtigt, zur Sicherstellung der fachspezifischen Belange auch bei jeder obersten Landesbehörde die Funktion einer oder eines Beauftragten für fachspezifische Belange erforderlich ist.

Absatz 1 enthält eine verpflichtende Regelung, wonach für jede oberste Landesbehörde mindestens eine Person mit der Funktion der oder des Beauftragten für Informationstechnologie und Digitalisierung benannt werden muss. Sofern in einer Landesbehörde die Aufgaben für Informationstechnologie und interne Digitalisierung von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden, kann die oberste Landesbehörde jeweils einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Informationstechnologie sowie einen Beauftragten oder eine Beauftragte für interne Digitalisierung bestellen.

§ 34 Absatz 1 ist dahingehend zu verstehen, dass der Begriff "Digitalisierung" weit gefasst ist. Der Abschnitt IV des EGovG SH bezieht sich auf die internen Strukturen und somit auf die interne Digitalisierung in der Landesverwaltung. Fachliche Digitalisierung, wie beispielsweise "Digitale Wirtschaft und Digitalisierung der Wirtschaft" fallen nicht unter die Begrifflichkeit Digitalisierung im Sinne des Abschnitts IV des EGovG SH.

Absatz 2 konkretisiert, dass die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Funktion auch durch eine andere oberste Landesbehörde oder das zentrale IT- und Digitalisierungsmanagement erfolgen kann, wobei die Übertragung der Funktion nur im Benehmen mit der oder den jeweiligen übernehmenden obersten Landesbehörden oder dem zentralen IT- und Digitalisierungsmanagement erfolgen kann.

Absatz 3 bestimmt, dass auch Landesoberbehörden und Landesbehörden im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde eigene Beauftragte für Informationstechnologie und Digitalisierung bestellen können.

Absatz 4 normiert im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung bestimmter Bereiche des Landesrechnungshofes und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages eine Ausnahme von den in den Absätzen 1 bis 3 enthalten Regelungen in deren Zuständigkeitsbereichen, nennt aber ausdrücklich die Möglichkeit, dass auch in diesen Bereichen die Regelungen des § 34 für anwendbar erklärt werden können.

§ 35

§ 35 Absatz 1 konkretisiert die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen dem zentralen und dem dezentralen IT- und Digitalisierungsmanagement und enthält Vorgaben zur Zusammenarbeit.

Absatz 2 normiert im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung bestimmter Bereiche des Landesrechnungshofes und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages eine Ausnahme von den in Absatz 1 enthaltenen Regelungen in deren Zuständigkeitsbereichen, nennt aber ausdrücklich die Möglichkeit, dass

auch in diesen Bereichen die Regelungen des § 34 für anwendbar erklärt werden können.

§ 36

§ 36 Absatz 1 normiert den Landes-IT-Rat als landesinternes Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen und der ebenen- übergreifenden Kooperation im Bereich IT, des E-Government und der Digitalisierung, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates innerhalb der Landesverwaltung. Durch die gesetzliche Regelung des Gremiums soll dauerhaft die Existenz eines Forums für einen träger- und ressortübergreifenden Austausch und die träger- und ressortübergreifende Koordination sichergestellt werden.

Absatz 2 regelt die Frage, wer Mitglied im Landes-IT-Rat ist bzw. wer Mitglied werden kann.

Absatz 3 bestimmt, dass die oder der Landesbeauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie den Vorsitz des Landes-IT-Rat innehat.

Absatz 4 bestimmt, dass Weiteres in einer Geschäftsordnung geregelt wird.

§ 37

Mit der Einführung des neuen § 37 wird von der in Artikel 99 Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Landesgesetz für bestimmte Rechtsstreitigkeiten die Möglichkeit der Revision bei den in Artikel 95 Absatz 1 genannten obersten Gerichtshöfen zu ermöglichen. Mit dem neuen § 37 soll zum einen die Aufrechterhaltung der Möglichkeit der Revision im Hinblick auf die aus dem LVwG überführten Vorschriften, die bislang auf § 137 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsgerichtsordnung beruhte, aufrechterhalten werden. Zudem werden die Rechtsschutzmöglichkeiten noch erweitert, indem auch alle anderen Vorschriften des EGovG, zu denen sich im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, dem E-Governmentgesetz des Bundes und dem Onlinezugangsgesetz gleichlautende Vorschriften finden.

§ 38

§ 38 entspricht bis auf eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des § 52a LVwG in Nummer 2 dem § 13 des alten EGovG.

§ 39

§ 39 entspricht bis auf eine redaktionelle Berichtigung, statt § 8 Absatz 6 nun § 13 Absatz 7, dem § 14 des alten EGovG.

<u>§ 40</u>

§ 40 enthält besondere Bestimmungen zum Inkrafttreten einzelner Regelungen des neuen EGovG. Die Regelungen des § 14 (Elektronische Verwaltungsleistungen) und des § 27 (Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos für die Kommunikation mit der schleswig-holsteinischen Verwaltung) treten demnach erst ab dem 01.

Januar 2028 in Kraft, wodurch die durch die Regelungen Verpflichteten die notwendige Vorbereitungszeit zur Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben erhalten sollen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Außerkrafttreten des bisherigen EGovG.

Zu Artikel 4

Zu Artikel 4 Nummer 1

Die Änderungen betreffen § 2.

Nach dem neu gefassten § 2 Absatz 4 Nummer 6 werden Sparkassen und Sparkassenverbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, soweit es nicht um Umweltinformationen geht.

Nach dem neu gefassten § 2 Absatz 4 Nummer 7 werden ebenso ausgenommen vom Anwendungsbereich des Gesetzes die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe, soweit es nicht um Umweltinformationen geht. Dies dient dem ausdrücklichen Schutz beruflicher Geheimhaltungspflichten, insbesondere der Rechtsanwälte (§§ 43a, 76 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und der Ärzte und der Apotheker im Zusammenhang mit der Informationspflicht. Eine gesetzliche Klarstellung des Vorrangs beruflicher Geheimhaltungspflichten vor der Informationspflicht nach dem IZG-SH erscheint wegen der besonderen Bedeutung dieser Geheimhaltungspflichten sinnvoll. Das rheinland-pfälzische Landestransparenzgesetz (§ 3 Absatz 6 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVO-Bl. 2015, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461)) sieht ebenso eine Bereichsausnahme für Sparkassen, deren Verbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sowie die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe vor, das Hamburgische Transparenzgesetz (§ 5 Nummer 8 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGBVI. 2012, 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBI. 2020 S. 19, ber. S. 56)) regelt eine Bereichsausnahme für die Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe in Bezug auf Informationen, die einer beruflichen Geheimhaltung unterliegen.

Das Gesetz trifft ausdrückliche Regelungen über die Pflichten zum Informationszugang bei Umweltinformationen. Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2003/4/EG legt einen weiten Behördenbegriff zugrunde, der Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erfasst, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen. Erfasst werden danach auch andere Personen oder Stellen, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

Nach dem neu gefassten § 2 Absatz 4 Nummer 8 wird für die Verfassungsschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG –) vom 23. März 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 203), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514)) eine umfassende Bereichsausnahme normiert; ihr gegenüber besteht wie gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst) nach § 3 Nummer 8 IFG kein Anspruch auf Informationszugang, unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht (vgl. BVerwG, Urt. Vom 27. Juni 2013 – 7 A 15/10 –, NVwZ 2013, 1285 (1286); Schoch, IFG, 3. Aufl. 2024, § 1 Rn. 335, 344).

Zu Artikel 4 Nummer 2

Die Änderungen betreffen § 4.

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach es "... keinen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Bundes ohne Offenlegung persönlicher Daten ... gibt (BVerwG, Urt. Vom 20. März 2024 – 6 C 8.22 –, NVwZ 2024, 1163 (1170)), sowie nach der ausdrücklichen Kodifizierung entsprechender Pflichten zur Offenlegung der Identität des Antragstellers (§ 11 Absatz 2 Satz 1 LTranspG RLP) bzw. von Namen und Adresse des Antragstellers (§10 Absatz 2 des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Transparenzgesetz – SächsTranspG) vom 19. August 2022 (SächsGVBI, S. 486)) ist es geboten, die Pflicht zur Offenlegung der Identität bei Antragstellung auf Informationszugang in das IZG-SH zu übertragen. Es wird dafür die Formulierung aus dem rheinland-pfälzischen Landesrecht übernommen, die dort landesverfassungsgerichtlich bestätigt worden ist (RhPfVerfGH, Beschl. Vom 27. Oktober 2017 - VGH B 37/16 -, NVwZ 2018, 492 (494): "... ein Verwaltungsverfahren, wie es durch einen Antrag auf Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen eingeleitet wird, [kann] nicht "aus dem Verborgenen heraus" geführt werden.").

Zu Artikel 4 Nummer 3

Die Änderungen betreffen § 9.

Die Ergänzung der in § 9 Absatz 1 enthaltenen öffentlichen Interessen, die einer Bekanntgabe von Informationen entgegenstehen können, um "die Informationssicherheit des Landes" in Nummer 6 zielt darauf ab, die Sicherheit und Integrität der IT-Infrastruktur und der IT-Verfahren des Landes zu schützen. Die zunehmende Digitalisierung erfordert eine effektive Sicherung der IT-Systeme gegen Bedrohungen. Dazu gehören insbesondere die Risiken durch Cyberangriffe, Datenmissbrauch und Manipulation kritischer Infrastrukturen. Die öffentliche Verwaltung stützt sich zunehmend auf komplexe IT-Strukturen und -Verfahren. Wenn diese kompromittiert werden, kann dies nicht nur den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb, sondern auch die Sicherheit der

Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen. Die geplante Regelung soll sicherstellen, dass nicht durch die Pflicht zur Herausgabe sensibler Informationen zusätzliche Gefährdungen entstehen und mögliche Angreifer den Informationsanspruch für Angriffe auf die Informationssicherheit des Landes missbrauchen.

Die Änderungen im Hinblick auf die Anzahl der in Absatz 1 genannten Nummern von 5 auf 6 sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 Nummer 4

Die Änderungen betreffen § 10.

Die Streichung der Wörter "deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist" ist eine Bereinigung, da grundsätzlich alle personenbezogenen Daten, die im Bereich der Verwaltung vorliegen, durch das Datenschutzrecht, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und das Landesdatenschutzgesetz, geschützt sind. Der Zusatz "deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist" ist im Hinblick auf personenbezogene Daten überflüssig.

Zu Artikel 4 Nummer 5

Die Änderungen betreffen § 11.

Die Änderungen von § 11 zielen darauf ab, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns weiter zu fördern und die Erreichbarkeit von Funktionsträgern der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Die Neuregelungen von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem neu eingefügten Absatz 1a sollen insbesondere die Veröffentlichung bestimmter Daten und Informationen ermöglichen soweit dem keine privaten oder öffentlichen Interessen nach §§ 9, 10 entgegenstehen und soweit diese Daten oder Informationen bereits veröffentlicht wurden. Durch die in Absatz 1a enthaltene Regelung, die insbesondere § 10 Nummer 1 und damit den Ausschluss der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten oder Geschäftsoder Betriebsgeheimnissen bei einem überwiegenden individuellen Interesse an der Nicht-Veröffentlichung erfasst, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten besteht. Hierdurch wird ein Ausgleich zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und individuellen Interessen hergestellt.

Die Ergänzung des Absatzes 4 beinhaltet Regelungen zum Verfahren bei der Veröffentlichung von Informationen im Informationsregister nach Absatz 3 und macht Vorgaben bezüglich der Vornahme von Änderungen im Informationsregister.

Der neue Absatz 8 stellt das Verhältnis der Regelungen des Informationszugangsgesetzes, insbesondere zum Informationsregister und dem Landesarchivrecht klar.

Zu Artikel 5

Zu Artikel 5 Nummer 1

Die Änderungen sind redaktionelle Änderungen und dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die neu eingefügten §§ 4a und 4b.

Zu Artikel 5 Nummer 2

Die Änderungen betreffen § 4, in den in Absatz 1 eine neue Nummer 7 eingefügt wird.

Die neue Nummer 7 in § 4 Absatz 1 schafft im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 3 Verordnung (EU) 2016/679 eine Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die zu anderen Zwecken erhoben wurden, innerhalb der öffentlichen Verwaltung, soweit die Datenverarbeitungen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und soweit dadurch Mehrfacherhebungen und doppelte Datenhaltungen vermieden werden. Durch die Regelung soll, in Ergänzung zu den im neuen § 16 EGovG enthaltenen Regelungen, die Umsetzung des Once-Only-Prinzips ermöglicht werden, das auf einen Bürokratieabbau und Effizienzsteigerung abzielt und gleichzeitig auch die Datensparsamkeit fördert.

Zu Artikel 5 Nummer 3

Es werden durch die Änderungen ein neuer § 4a und ein neuer § 4b eingefügt.

<u>§ 4a</u>

Der neue § 4a enthält in Absatz 1 eine Rechtsgrundlage für die Anonymisierung von Daten, die öffentliche Stellen zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Vorgaben zum Verfahren, die bei der Anonymisierung einzuhalten sind und die vor allem dem Schutz der Personen dienen, deren personenbezogene Daten die Grundlage für die anonymisierten Daten bilden.

<u>§ 4 b</u>

§ 4b enthält Regelungen zu Aufsichtsmaßnahmen, die zur Überprüfung der Einhaltung der in § 4a enthaltenen Regeln durchgeführt werden können, wobei die Zuständigkeit hierfür bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde liegt.

Zu Artikel 5 Nummer 4

Mit der Änderung wird ein neuer § 15 Absatz 3 eingefügt.

Der neue § 15 Absatz 3 enthält eine Rechtsgrundlage dafür, dass die in der Norm bezeichneten funktionsbezogenen Daten von Beschäftigten öffentlicher Stellen veröffentlicht werden dürfen. Zwar wurde die Zulässigkeit solcher Datenverarbeitungen bereits in der Vergangenheit teilweise mit Blick auf § 15 Absatz 1 in Verbindung mit §

85 Absatz 1 Landesbeamtengesetz angenommen. Die neue Regelung sorgt aber insofern durch eine explizite Regelung für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Artikel 6

Zu Artikel 6 Nummer 1

Zu 1a)

Die Änderung betrifft § 2 Absatz 1 Satz 2 und sie erweitert die Pflicht zur Veröffentlichung unbearbeiteter Daten im Sinne des Open-Data-Gesetzes auf alle Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein, darunter auch Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die – teilweise oder vollständig – aus Steuergeldern finanziert werden. Die Bereitstellung von Daten durch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eröffnet zusätzliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und Innovation. Daten aus Bereichen wie Infrastruktur, Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheitswesen, die häufig durch öffentliche Anstalten oder Körperschaften verwaltet werden, haben großes Potenzial, neue Erkenntnisse und Innovationen zu fördern. Letzteres gilt zum einen für die Verwaltung selbst. Daneben können aber auch etwa Start-ups und Unternehmen die von diesen Trägern der Verwaltung bereitgestellten Daten nutzen, um Lösungen für soziale oder wirtschaftliche Herausforderungen zu entwickeln, die dem Gemeinwohl dienen.

Zu 1b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 1c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da der nun gestrichene Satzteil keine neue Regelung beinhaltet, sondern die Regelung des vorherstehenden Satzteils lediglich wiederholt.

Zu Artikel 6 Nummer 2

Es handelt sich um aufgrund des Erlass des neuen EGovG erforderliche Anpassungen von Verweisen in § 4.

Zu Artikel 6 Nummer 3

Es handelt sich um aufgrund des Erlass des neuen EGovG erforderliche Anpassungen von Verweisen in § 5.

Zu Artikel 7

Zu Artikel 7 Nummer 1

Die Änderung betrifft die Gesetzesbezeichnung des bisher als IT-Einsatz-Gesetz bezeichneten Gesetzes und dient der Rechtsklarheit. Die bisherige Bezeichnung hat im Ergebnis dazu geführt, dass die im ITEG enthaltenen Regelungen vielen unbekannt

blieb, was sich angesichts der zunehmenden Relevanz des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz im Bereich der öffentlichen Verwaltung und den damit verbundenen potentiellen Risiken, die durch dieses Gesetz adressiert und vermindert werden sollen, als problematisch darstellt.

Zu Artikel 7 Nummer 2

Die Änderung betrifft § 1.

Die neue ergänzende Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt das Verhältnis des vormaligen IT-Einsatz-Gesetzes, jetzt Künstliche-Intelligenz-Einsatz-Gesetz, zur Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz- KI-VO) klar. Die KI-VO gilt nur insoweit, wie die EU eine Gesetzgebungskompetenz hat. Insbesondere im Bereich des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsorganisation bedarf es insofern ergänzender Regelungen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes und bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.